
ETH Bulletin
Bulletin de l'EPF
Bollettino del Politecnico



Herausgegeben vom Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
Leonhardstrasse 33, 8006 Zürich *

40 a

26. Oktober 1971



Jahrgang 5

INHALT

ETH - Modell 1971

1

ETH-Modell 1971

ausgearbeitet von der Reformkommission der ETH Zürich

Ende Oktober 1971

VORBEMERKUNGEN DES BULLETIN-REDAKTORS

Zur Vorbereitung einer neuen Bundesgesetzgebung über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen hat das Eidgenössische Departement des Innern am 12. Oktober 1970 einen Fragebogen verschickt (s. ETH-Bull. 23, S. 8-12).

Im folgenden wird das "ETH-Modell 1971" veröffentlicht, das die Reformkommission der ETH Zürich als Grundlage für die Beantwortung der Fragen ausgearbeitet hat. Die Antworten auf den Fragebogen sind grossenteils direkt dem Modell entnommen.

Es sei hier ausdrücklich betont, dass es sich beim "ETH-Modell 1971" um die Stellungnahme der Reformkommission und nicht um jene der ETH Zürich handelt. Die Reformkommission ist ein teilweise paritätisch zusammengesetztes Organ, dem sieben Professoren, sieben Vertreter des Mittelbaus, sieben Studenten und vier Bedienstete angehören, die von ihren Gruppen gewählt worden sind.

Die Reformkommission schreitet in den "Vorbemerkungen" zum Modell: "Die Stellungnahme darf als Ergebnis eines Versuches betrachtet werden, zu einem Hochschulmodell zu gelangen, dem als Ganzes Vertreter aller Hochschulgruppen zustimmen können. Diese Billigung bedeutet nicht, dass sich die Mitglieder der Kommission hinter alle vorgeschlagenen Lösungen stellen. Selbstverständlich werden damit auch nicht die Gruppen als solche gebunden. Deren Stellungnahme kann denn auch wesentlich vom vorliegenden Modell abweichen."

Wenn das "ETH-Modell 1971" hier veröffentlicht wird, so soll ihm damit nicht mehr Gewicht beigemessen werden als den Stellungnahmen der verschiedenen Gruppen und der Schulbehörden. Es wäre erwünscht, wenn auch diese Stellungnahmen allen ETH-Angehörigen zur Kenntnis gelangten, doch liegen meines Wissens bisher erst einige "Thesen" des Schulrates "über die Grundfragen des Fragebogens Zwahlen" vor, während die Gruppen ihre Stellungnahme bis heute (Mitte Oktober) noch nicht abgeschlossen haben.

Inhaltsübersicht

I.	EINLEITUNG	6
1.	Vorbemerkungen (Ausgangspunkt und Zweck des Modellbeschriebes)	6
2.	Systematik und Begriffsbildung	7
3.	Vorentscheidungen	7
II.	DAS MODELL	8
1.	Die Aufgaben der ETH	8
1.1.	Die Hauptaufgaben	8
1.2.	Die Nebenaufgaben	9
1.3.	Das Verhältnis der verschiedenen Aufgaben zueinander	9
2.	Stellung und Beziehungen der ETH	10
2.1.	Allgemeines	10
2.2.	Die Beziehungen zum Träger(Bund)	10
2.2.1.	Der Grundsatz (Frage der Autonomie)	10
2.2.2.	Die Verbindung der Hochschulen mit dem Träger: der Schulrat (Zwischenorgan)	10
2.2.3.	Die Verteilung der Zuständigkeiten	11
	.1. Die Normsetzung	11
	.2. Die Leitung und die Verwaltung der Hochschule	11
2.2.4.	Die Rechtsform	11

2.3.	Beziehungen zu anderen Gemeinwesen	12
2.4.	Beziehungen zwischen den beiden ETH	12
	2.4.1. Zusammenarbeit und Koordination	12
	2.4.2. Eigenart der beiden ETH	13
2.5.	Die ETH in der schweizerischen Hochschul- und Wissenschaftspolitik	13
2.6.	Beziehungen zu anderen Hochschulen	14
2.7.	Beziehungen zur Wirtschaft	14
	2.7.1. Grundsätzliches	14
	2.7.2. Das Verhältnis der Arbeiten für Dritte zu Ausbil- dung und Forschung an den ETH	14
	2.7.3. Förderungsgesellschaften	15
	2.7.4. Beziehungen zu Wirtschaftsverbänden	15
	2.7.5. Beziehungen zur Wirtschaft im Ausland	15
2.8.	Beziehungen zu Berufsorganisationen	15
2.9.	Beziehungen zur Oeffentlichkeit (Public Relations)	15
3.	Die Personen mit Beziehungen zur Hochschule ("Hochschulange- hörige" und "Zugewandte")	16
3.1.	Die Gliederung	16
3.2.	Die Hochschullehrer	16
	3.2.1. Begriff und Allgemeines	16
	3.2.2. Die Professoren	17
	.1. Begriff	17
	.2. Wahl	17
	.3. Wiederwahl	18
	.4. Rücktritt und Entlassung	18
	.5. Pflichten und Rechte	18
	3.2.3. Die Assistenzprofessoren	19
	3.2.4. Die Dozenten	19
	.1. Begriff	19
	.2. Wahl, Bestätigung, Entlassung	19
	3.2.5. Die zugewandten Hochschullehrer (Lehrbeauftragte, Privatdozenten, Gastprofessoren und Gastdozenten)	19
	.1. Die Lehrbeauftragten	19
	.2. Die Privatdozenten	20
	.3. Die Gastprofessoren und Gastdozenten	20
	3.2.6. Die Gewinnung von Hochschullehrern	20
3.3.	Die Assistenten	21
	3.3.1. Begriff	21
	3.3.2. Wahl und Amtsdauer	21
	3.3.3. Rechte und Pflichten	21
3.4.	Die Studierenden und Fachhörer	21
	3.4.1. Begriff und Gliederung	21
	.1. Die Studierenden (Studenten, Doktoranden und Nachdiplomstudenten)	21
	.2. Die Fachhörer	22
	3.4.2. Bedingungen für die Zulassung	22
	.1. Studierende	22
	.2. Fachhörer	22
	3.4.3. Rechte und Pflichten	23

3. 5.	Die Mitarbeiter	23
	3.5.1. Begriff und Gliederung	23
	3. 5.2. Rechte und Pflichten	23
3.6.	Das Disziplinarwesen	23
	3. 6.1. Zweck und Geltungsbereich	23
	3.6.2. Grundsätze	24
	3.6.3. Disziplnartatbestände	24
	3.6.4. Disziplinarbehörde und Verfahren	25
4.	Die Organisation der Hochschulen	26
4.1.	Grundgedanken	26
	4.1.1. Die Mitwirkung der Hochschulangehörigen	26
	4.1.2. Die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit	26
4.2.	Uebersicht	27
4. 3.	Die Organisation der Mitwirkung	27
	4.3.1. Die Organisation der Gruppen	27
	4.3.2. Wahlen und Abstimmungen	28
4.4.	Die Organisation der Forschung	28
	4.4.1. Grundsätzliches und Uebersicht	28
	4.4.2. Die Institute	29
	. 1. Begriff	29
	. 2. Zugehörigkeit	29
	. 3. Organisation	29
	4.4.3. Die Departemente	30
	. 1. Begriff und Zugehörigkeit	30
	. 2. Organisation	30
4. 5.	Die Organisation der Ausbildung	31
	4.5.1. Uebersicht	31
	4.5.2. Die Abteilungen	32
	.1. Begriff	32
	.2. Zugehörigkeit	32
	. 3. Organisation	32
4. 6.	Die Organisation der wissenschaftlichen Dienstleistungen	34
	4.6.1. Allgemeines	34
	4.6.2. Die Annexanstalten	34
4.7.	Die Hochschulleitung	34
	4.7.1. Allgemeines und Uebersicht	34
	4.7.2. Das Hochschulparlament	35
	. 1. Aufgaben und Befugnisse	35
	. 2. Grosse und Zusammensetzung	35
	. 3. Wahl und Stellung der Mitglieder	36
	4.7.3. Das Direktorium	36
	. 1. Aufgaben und Befugnisse	36
	. 2. Zusammensetzung	37
	. 3. Wahl und Amtsdauer	37
	. 4. Kollegialprinzip und Verteilung der Aufgaben	38
	. 5. Beratende Kommissionen	38
4.8.	Der Schulrat	38
	4.8.1. Aufgaben und Befugnisse	38
	4.8.2. Zusammensetzung und Wahl	39
5.	Die Erfüllung der Hochschulaufgaben	39

5.1.	Die Ausbildung	39
5.1.1.	Uebersicht	39
5.1.2.	Das Ausbildungsziel	39
5.1.3.	Die Freiheit von Lehre und Studium	40
5.1.4.	Die Studien- und Abschlussmöglichkeiten	40
	. 1. Das Diplomstudium	40
	.2. Das Doktorat	41
	.3. Nachdiplomstudien	41
5.1.5.	Die akademischen Titel	41
5.1.6.	Die Durchführung der Ausbildung	41
5.1.7.	Die Erfolgskontrolle	42
5.2.	Die Forschung	43
5.2.1.	Uebersicht	43
5.2.2.	Gegenstand und Ziel der Forschung	43
5.2.3.	Die Freiheit der Forschung	43
5.2.4.	Die Durchführung der Forschung	44
	.1. Einheiten und Personen	44
	. 2. Behandlung von Forschungsprojekten Hochschul-	44
	angehöriger	44
	.3. Behandlung von Forschungsaufträgen Dritter	44
	. 4. Gutachten	44
5.2.5.	Die Qualitätskontrolle in der Forschung	45
5.2.6.	Die Information über die Forschung	45
5.3.	Die wissenschaftlichen Dienstleistungen	45
5.3.1.	Begriff	45
5.3.2.	Ausführung	46
5.3.3.	Qualitätskontrolle	46
6.	Die Hochschulverwaltung	46
6.1.	Allgemeines und Uebersicht	46
6.2.	Planung	46
6.3.	Der Finanzhaushalt	47
6.3.1.	Die Finanzquellen	47
	.1. Bundesmittel	47
	. 2. Drittmittel	47
	.3. Hochschuleigene Mittel	48
6.3.2.	Budgetierung	48
	.1. Grundsätze	48
	. 2. Gliederung	48
	. 3. Verfahren	49
6.3.3.	Die Verteilung der Mittel	49
6.3.4.	Die Rechnungsführung	49
6.4.	Die sozialen Dienste	50
6.4.1.	Soziale Dienste für alle Hochschulangehörigen	50
6.4.2.	Soziale Dienste für die Studierenden	50
	.1. Finanzielles	50
	. 2. Die Studentenberatung	50
7.	Der Rechtsschutz	50
7.1.	Allgemeines	50
7.2.	Die Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsbeschwerde	51
7.3.	Wiedererwägungsgesuch und Aufsichtsbeschwerde	51
7.4.	Der Ombudsman	52
Anhang (Organigramme)		52

I. Einleitung

1. Vorbemerkungen (Ausgangspunkt und Zweck des Modellbeschriebes)

Nach Art. 15 des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1970 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Uebergangsregelung) sind an beiden Hochschulen Organe "zum Studium von Fragen der Hochschulreform" eingesetzt worden; in ihnen sind die Dozenten, Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studierenden und Bediensteten angemessen vertreten.

An der ETH Zürich besteht nach den vom Schulrat am 8. Dezember 1970 genehmigten Satzungen seit Frühjahr 1971 die "Reformkommission". Ihr gehören sieben Professoren, sieben Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, sieben Studierende und vier Bedienstete an, die von ihren Gruppen gewählt worden sind. Sie wird von einem neutralen Vorsitzenden präsiert.

Die Reformkommission der ETH Zürich hat es als ihre Pflicht angesehen, den Fragebogen der Eidgenössischen Expertenkommission für das ETH-Gesetz vom 12. Oktober 1970 zu beantworten. Sie hielt es dabei für zweckmässig, sich zuerst eine Vorstellung der zukünftigen Hochschule zu verschaffen und diese in einem Modell festzuhalten (ETH-Modell 1971). Dieses Vorgehen gestattete, Vorentscheidungen zu treffen, die auf die Beantwortung der einzelnen Fragen Einfluss hatten.

Das Hochschulmodell soll zwar der Beantwortung des Fragebogens dienen, doch sind seine Aussagen nicht darauf beschränkt; denn der Fragebogen erhebt, wie im Begleitschreiben des Departementes des Innern bemerkt, keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Da die Reformkommission erst im Frühjahr 1971 ihre Arbeiten aufnehmen konnte, war die Zeit zur Beantwortung des Fragebogens kurz. Entgegen dem Wunsche vor allem der Studierenden konnte die Neuordnung der ETH nicht im grösseren Zusammenhange mit der schweizerischen Bildungs- und Wissenschaftspolitik diskutiert werden.

Modell und Fragebeantwortung können kaum auf Erfahrungen mit neuen Organisations-, Unterrichts- und Prüfungsformen abstellen, da die Rechtsgrundlagen hiezu erst vor kurzem geschaffen worden sind. Ergebnisse von Experimenten liegen noch kaum vor. Als eine wertvolle Erfahrung darf allerdings die Tätigkeit der Reformkommission selbst und ihrer Vorgängerin, der vom Rektor eingesetzten Gemischten Kommission, angesehen werden. Sie zeigt, dass die institutionalisierte Beteiligung aller Hochschulgruppen an der Meinungsbildung zu beachtlichen Ergebnissen führen kann. Die ständige Mitarbeit von Angehörigen aller Hochschulgruppen ist indessen nicht leicht sicherzustellen.

In der Diskussion über die zukünftige Hochschule war es nicht möglich, in allen Fragen zu übereinstimmenden Auffassungen zu gelangen. Wichtige Entscheidungen wurden nur mehrheitlich getroffen, einzelne beruhen sogar auf Zufallsmehr.

Dem Modell haben indessen 18 Mitglieder der Kommission zugestimmt, den Antworten auf die Frage 20; 5 bzw. 3 haben sich der Stimme enthalten. Kein Mitglied hat das Modell oder den Fragebogen abgelehnt.

Die Stellungnahme darf als Ergebnis eines Versuches betrachtet werden, zu einem Hochschulmodell zu gelangen, dem als Ganzes Vertreter aller Hochschulgruppen zustimmen können. Diese Billigung bedeutet nicht, dass sich die Mitglieder der Kommission hinter alle vorgeschlagenen Lösungen stellen. Selbstverständlich werden damit auch nicht die Gruppen als solche gebunden. Deren Stellungnahme kann wesentlich vom vorliegenden Modell abweichen.

Das ETH-Modell 1971 ist ohne Fühlungnahme oder gar Abstimmung mit der Reformkommission der ETH Lausanne ausgearbeitet worden. Die verschiedene Auffassung über die Funktion der Reformkommission bei der Beantwortung des Fragebogens hat ein engeres Zusammengehen nicht gestattet.

2. Systematik und Begriffsbildung

Im Hochschulmodell sind nicht alle Probleme gleich ausführlich behandelt. Die Breite der Darstellung entspricht nicht immer der Bedeutung der Sache; sie ist zum Teil das Ergebnis längerer und wiederholter Aussprachen, die sich auch auf Einzelheiten ausdehnten. Umgekehrt fehlt für einzelne Probleme die notwendige und erwünschte vertiefte Erörterung.

Bewusst wurden Schwerpunkte bei Themen gesetzt, zu denen neue Lösungen vorgeschlagen werden (z.B. Ausbau der Mitwirkung aller Gruppen, Verselbständigung der Hochschule). Hier werden Aussagen gemacht, die sich scheinbar auf Nebensächliches und Untergeordnetes beziehen. Diese sollen nicht als endgültig und als allein richtig aufgefasst werden. Sie sollen die Vorstellungen der Reformkommission möglichst vollständig wiedergeben und Beleg für die Realisierbarkeit dieser Grundsätze bilden.

Der Beschrieb des Modells bemüht sich, für neue Begriffe Bezeichnungen zu verwenden, die nicht in der geltenden Ordnung gebraucht werden. Es lässt sich aber nicht vermeiden, bekannte Ausdrücke aufzunehmen, auch wenn sie sich nicht auf den gleichen Sachverhalt beziehen.

Obwohl sich das Modell über die Zuständigkeit zur Normsetzung im Bereiche der Hochschule äussert, will es keine Aussagen darüber machen, auf welcher Stufe der Rechtsetzung (Gesetz, Bundesratsverordnung, Reglement des Hochschulparlamentes) die Ordnung zu verwirklichen wäre.

3. Vorentscheidungen

Die Aufstellung des Hochschulmodells setzt gewisse Entscheidungen voraus. Sie sind entweder gegeben oder von der Reformkommission aus sachlichen oder arbeitsökonomischen Gründen getroffen worden.

Das Modell geht von folgenden Gegebenheiten und Annahmen aus:

1. Träger der Technischen Hochschulen ist auf Grund der geltenden und der künftigen verfassungsrechtlichen Ordnung der Bund.
Die Uebernahme oder Gründung anderer Hochschulen durch den Bund bleiben ausser Betracht, ebenso die Folgen, die sich daraus für die Organisation der Bundesverwaltung ergeben.

2. Es soll die Ordnung der Technischen Hochschulen des Bundes beschrieben werden. Eingeschlossen ist die Frage, wie weit Ausbildung und Forschung an diesen Schulen den Einbezug von Sozial- und Geisteswissenschaften erfordern.
3. Gegenstand der Neuordnung sind die beiden heute bestehenden Technischen Hochschulen. Nur an wenigen Stellen wird auf die Probleme hingewiesen, die sich bei der Schaffung weiterer Technischer Hochschulen oder anderer Höherer Lehranstalten des Bundes ergeben würden.
Zu Einzelfragen wird aus der Sicht der ETH Zürich Stellung genommen. Das Modell gibt im allgemeinen zu erkennen, wo allgemeine Gesichtspunkte eine gleichartige Ordnung für beide Hochschulen verlangen und die Wahrung ihrer Eigenart zurückzutreten hat.
4. Die Technischen Hochschulen widmen sich auf Hochschulstufe der Ausbildung (Lehre und Studium) sowie der Forschung.
Zudem können die beiden Hochschulen wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen. Als deren Träger kommen in erster Linie die sogenannten Annexanstalten in Betracht. Indessen sollen nur solche Anstalten mit den Hochschulen verbunden bleiben, die wesentlich auch an der Lehre der Hochschule beteiligt sind.
5. Bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben sollen die Freiheit von Lehre, Studium und Forschung beachtet werden.
6. Die Organisation der Hochschulen soll die Mitwirkung (Mitsprache oder Mitbestimmung) aller an der Hochschule tätigen Personen ermöglichen.

II. Das Modell

1. Die Aufgaben der ETH

1.1. DIE HAUPTAUFGABEN

Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen dienen in Lehre, Studium und Forschung der Förderung der Wissenschaften. Sie bilden die Studierenden wissenschaftlich und fachlich aus und bereiten sie auf ihre Verantwortung in der Gesellschaft vor.

Ausbildungs- und Forschungsbereiche sind Ingenieurwesen, Bauwesen, Mathematik und Naturwissenschaften.

In diese Bereiche werden einzelne Fächer der Sozial- und Geisteswissenschaften einschliesslich Wissenschaftstheorie einbezogen, soweit sie zur Erfüllung der Hauptaufgabe nötig sind.

Der Bundesrat kann auf Antrag der Hochschulen weitere Wissenschaften einbeziehen.

8 In Ausbildung und Forschung wird schweizerischen Bedürfnissen Rechnung getragen.

"Bauwesen" fassen wir im weitesten Sinne auf: es umfasst Bautechnik, Gestaltung und Planung. Architektur gehört also zu den Aufgaben der ETH.

Andererseits ergibt sich aus der Umschreibung der Hauptaufgabe, dass wir die Sozial- und Geisteswissenschaften (der heutigen sozial- und geisteswissenschaftlichen Abteilung der ETH Zürich entsprechend) weiterhin nicht als selbständige Fachbereiche der ETH betrachten. Sie können auch in Verbindung mit kantonalen Hochschulen gepflegt werden.

Nach unserem Modell besteht kein Anlass mehr, eine besondere mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Unterabteilung der allgemeinen Abteilung für Freifächer auszuscheiden.

Ferner ist die Ausbildung von Turn- und Sportlehrern nicht eine Aufgabe der ETH.

Die Militärwissenschaften gehören nach unserer Meinung auch nicht zu den Ausbildungsbereichen der ETH. Die ETH Zürich soll aber weiterhin die Militärschule im herkömmlichen Sinne beherbergen. Politische und fachliche Ueberlegungen sprechen dafür, dass man die Militärschule nicht sich selbst überlässt, und auch die ETH zieht aus der Militärschule gewisse Vorteile. Im folgenden beschäftigt sich unser Modell nicht weiter mit dieser Sache.

Die Umschreibung der Ausbildungs- und Forschungsbereiche muss im übrigen flexibel bleiben, damit die ETH mit der Entwicklung Schritt halten können.

1.2. DIE NEBENAUFGABEN

Für die Hochschulabsolventen im Beruf führen die ETH Weiterbildungskurse durch. Diese Aufgabe wird in der Zukunft immer wichtiger werden.

Die Vorbereitung auf das Hochschulstudium betrachten wir dagegen nicht als Aufgabe der ETH.

Die ETH stehen Dritten bis zu einem gewissen Masse für wissenschaftliche Dienstleistungen zur Verfügung. Anstalten, an welchen diese Dienstleistungen überwiegen, sollen als Annexanstalten (vgl. Ziff. 4. 62) eine gewisse Selbständigkeit erhalten.

1.3. DAS VERHÄLTNIS DER VERSCHIEDENEN AUFGABEN ZUEINANDER

Ausbildung und Forschung sind voneinander abhängig und regen einander an. Primäre Aufgabe der ETH ist die Ausbildung. Die Hochschule darf indessen in der Ausbildung nicht nur bereits vorhandene Kenntnisse vermitteln; an der Hochschule müssen vielmehr auch Probleme erkannt und Wege zur wissenschaftlichen Lösung gesucht werden. Damit wandelt sich die Ausbildung in Forschung, und die Forschung führt ihrerseits die Ausbildung auf eine höhere Stufe, weil sie neue Kenntnisse vermittelt. Höhere Ausbildung und Forschung lassen sich an der Hochschule überhaupt nicht voneinander trennen.

Die Weiterbildungskurse sind aus dem Bedürfnis der Ehemaligen in der Praxis entstanden, ihre Ausbildung auf den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu bringen. Solche Kurse entsprechen also der Aufgabe der ETH.

Wissenschaftliche Dienstleistungen an Dritte sollen die ETH nur soweit erbringen, als sie auch in den Dienst von Ausbildung und Forschung gestellt werden können.

2. Stellung und Beziehungen der ETH

2.1. ALLGEMEINES

Die ETH sind Einrichtungen des Bundes zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, die ihm übertragen sind. Sie erhalten ihr Gepräge durch ihre Stellung zum Bund und anderen Gemeinwesen sowie zur Gesellschaft und ihren Organisationen. Deswegen werden zuerst die Beziehungen zum Träger (Ziff. 2. 2.) und zu Dritten dargestellt, wobei auch die Rechtsform der ETH zu bestimmen ist.

2.2. DIE BEZIEHUNGEN ZUM TRÄGER (BUND)

2.2.1. Der Grundsatz (Frage der Autonomie)

Im Vergleich zum heutigen Zustand ist eine möglichst weitgehende Selbständigkeit der Hochschulen gegenüber ihrem Träger erwünscht. Für die Selbständigkeit sprechen:

- der Grundsatz der Freiheit von Lehre, Studium und Forschung (Ziff. 5.1. 3. und 5.2.3.),
- die Unabhängigkeit von hochschulfremden Einflüssen,
- die Erhaltung der Eigenart der einzelnen Hochschule (Ziff. 2. 4. 2.).

Die Selbständigkeit kann jedoch nicht unbeschränkt sein. Grenzen sind ihr gesetzt:

- durch die Koordination der schweizerischen Wissenschafts- und Hochschulpolitik (Ziff. 2. 5.),
- durch die Koordination der beiden ETH (vgl. Ziff. 2. 4.),
- durch die Funktion des Bundes als Träger.

Das Ausmass der Autonomie der einzelnen Technischen Hochschule sowie der beiden Schulen gemeinsam ist gegeben durch die Abgrenzung der Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der Organe der Schulen, des Schulrates (Ziff. 2. 2. 2.) und des Trägers.

2.2.2. Die Verbindung der Hochschulen mit dem Träger: der Schulrat (Zwischenorgan)

Die Verbindung zwischen den Hochschulen und dem Träger wird zweckmässig durch ein besonderes Organ hergestellt. Dieses wird im folgenden Schulrat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, kurz ETH-Schulrat oder Schulrat genannt. Der Schulrat, der in unserem Modell vorgesehen ist, hat nicht die gleiche Zusammensetzung und nicht die gleichen Befugnisse wie der heutige Schulrat.

Dem Schulrat können zahlreiche Aufgaben übertragen werden, die sonst dem Bund überlassen werden müssten, wofür dieser in weitem Bereich weder sachlich noch personell geeignet ist. Der unmittelbare Einfluss der Verwaltung auf die Hochschulen erscheint auch insofern als problematisch, als ihre Meinungsbildung, jedenfalls im heutigen Zustand und vielleicht auch von der Sache her, nicht besonders transparent ist.

Der Schulrat ist geeignet, Aufgaben der Normsetzung, der Aufsicht und der unmittelbaren Verwaltung zu übernehmen, die der Schule nicht allein über-

lassen werden können, die aber auch nicht dem Bund übertragen werden sollen. Der Schulrat hat auch die Koordination zwischen den beiden Hochschulen sicherzustellen.

Die Einsetzung des Schulrates schliesst nicht aus, dass den Eidgenössischen Räten und der Bundesverwaltung Aufsichts- und weitere Befugnisse zustehen (z. B. Genehmigung von Rechnung und Budget, Ziff. 6. 3. 2. , Genehmigung von Geschäftsbericht und gewisse Wahlen, vgl. Ziff. 4. 7. und 4. 8.).

Die Institution des Schulrates erschwert Entscheidungen nicht in untragbarer Weise, wenn die Befugnisse zweckmässig verteilt werden.

Für die Wahl und die Zusammensetzung des Schulrates wird auf Ziff. 4. 8. 2. verwiesen.

2.2.3. Die Verteilung der Zuständigkeiten

Wir sehen folgende Kompetenzverteilung zwischen dem Bund, dem Schulrat und den Schulen vor:

.1. Die Normsetzung

Die Bundesversammlung setzt auf dem Wege der Gesetzgebung die rechtlichen Grundlagen.

Der Bundesrat erlässt die wichtigeren Ausführungsbestimmungen.

Der Schulrat stellt die übrigen Normen auf (z. B. über die Koordination unter den beiden Hochschulen; Ordnungen für die Hochschulangehörigen; Disziplinarordnung).

Die Hochschulbehörden (Ziff. 4. 7.) erlassen, allenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrat, Unterrichtsordnungen, Verordnungen über Erfolge- und Qualitätskontrollen und Ähnliches.

Allgemein ist eine möglichst weitgehende Delegation der Normsetzungsbefugnisse erwünscht.

Rechtsetzungsbefugnisse des Bundesrates sind an den Schulrat und nicht an die Bundesverwaltung zu delegieren.

.2. Die Leitung und die Verwaltung der Hochschulen

Die Leitung und Verwaltung stehen der Hochschule selbst zu (Grundsatz der Selbstverwaltung).

Entscheidungen, die nicht von der Hochschule selbst getroffen werden können, sollen dem Schulrat und nicht der Bundesverwaltung übertragen werden (z. B. langfristige Planung, Wahl der Professoren, Genehmigung der Normalstudienpläne).

Dem Bund bleiben die Oberaufsicht und vor allem die Bewilligung und Ueberwachung der finanziellen Mittel vorbehalten.

2.2.4. Die Rechtsform

Unser Modell sieht weitgehende Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte aller Hochschulangehörigen vor (Ziff. 4. 1. 1. und 4. 3.). Die ETH brauchen deswegen

nicht als Personenvereinigung, also körperschaftlich, organisiert zu werden. Die Organisation ist mehr durch den Zweck als durch den Kreis der an der Willensbildung Beteiligten bedingt.

Auch in Zukunft drängt sich als Form die öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundesrechts auf. Wie z. B. die Personalfürsorgestiftung zeigt, lässt es auch die Rechtsform des verselbständigten Vermögens zu, dass den Hochschulangehörigen Mitbestimmungs-Befugnisse eingeräumt werden.

Die Frage, ob die ETH Rechtspersönlichkeit haben sollen, ist für den Umfang ihrer Selbständigkeit nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Sie entscheidet nur darüber, ob die ETH im Rechtsverkehr, also vornehmlich im Bereiche des Privatrechts, als eigene Rechtspersonen auftreten können oder ob der Bund Träger der Rechte und Pflichten ist. Wie der heutige Rechtszustand zeigt, können Organe der beiden ETH selbständig handeln, ohne dass die ETH eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Trotzdem erachten wir es für richtig, dass jeder der beiden ETH Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, denn sie betont die Unabhängigkeit gegenüber dem Bund. Als Träger von Schutzrechten (Patenten usw.) kommen aus praktischen Gründen nur die beiden ETH selber, also nicht der Bund, in Betracht.

Die eigene Rechtspersönlichkeit bedingt auch die eigene Rechnungsführung, obwohl dies auch ohne deren Zuerkennung möglich wäre. Die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit hat andererseits die formelle Uebertragung zahlreicher Vermögenswerte zur Folge. Zudem muss die Gesetzgebung daraufhin überprüft werden, ob die Umschreibung der Stellung des Bundes gegenüber den Kantonen und Gemeinden (z. B. Steuerfreiheit) auch für die ETH gilt.

2.3. Beziehungen zu anderen Gemeinwesen

Die ETH sind grundsätzlich nicht an einen bestimmten Ort gebunden; deswegen sind Vorrechte der Sitzkantone und Sitzgemeinden nicht angebracht. Insbesondere besteht kein Anlass, ihnen institutionalisierte Mitwirkungsrechte in Organen der Hochschulen einzuräumen. Die Kantone und Gemeinden, wo sich Sitz und Einrichtungen der beiden ETH befinden, sollen aber auch keine unmittelbaren Leistungen an die ETH erbringen müssen.

Erwünscht ist jedoch die Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen des Standortes in der Erstellung und Benutzung von Einrichtungen der Infrastruktur (z. B. Hochschulsportanlagen, Verpflegungsstätten); solche Beziehungen sind vertraglich zu regeln. Auch im Bereiche von Lehre und Forschung können bestimmte Aufgaben gemeinsam gelöst werden.

Die Bauten und Einrichtungen der ETH unterstehen dem Hoheitsbereich der Sitzkantone und -Gemeinden.

2.4. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BEIDEN ETH

2.4.1. Zusammenarbeit und Koordination

Die beiden Hochschulen sind selbständig und grundsätzlich einander gleichgestellt. Sie sollen zusammenarbeiten und sich im Hinblick auf gemeinsame Ziele koordinieren. Sie pflegen dazu direkte Kontakte. Die Koordination zwischen beiden Hochschulen ist zudem eine Hauptaufgabe des Schulrates.

Zusammenarbeit und Koordination drängen sich in folgenden Punkten auf:

- Gleichwertigkeit des Diploms und der Doktorpromotion. Gleichwertigkeit heisst nicht Gleichartigkeit: die Studiengänge können verschieden sein, aber die Anforderungen sowie die Studiendauer müssen gleich sein.
- Uebertrittsmöglichkeiten. An der ändern ETH absolvierte Kurse und erlangte Leistungsausweise werden voll anerkannt. Dies bedingt, dass auch die Qualitäts- und Erfolgskontrollen einander gleichwertig sind.
- Forschung. Für wissenschaftliche Dienstleistungen sind die Departemente und Institute der beiden Hochschulen einander gleichgestellt.
- Ausbildung. Gewisse Unterrichtsveranstaltungen, insbes. Nachdiplom- und Weiterbildungskurse, lassen sich gemeinsam veranstalten.
- Schaffung und Ausbau einzelner Fachbereiche sowie sinnvolle Arbeitsteilung.
- Austausch von Hochschullehrern und Assistenten.

2.4.2. Eigenart der beiden ETH

Das ETH-Gesetz legt einen für beide Hochschulen geltenden strukturellen Rahmen fest. Innerhalb dieses Rahmens kann die Eigenart der beiden Hochschulen in folgenden Punkten gewahrt bleiben:

- Einzelheiten der internen Organisation,
- Organisation des Unterrichts (Normalstudienpläne, Erfolgskontrolle),
- Gliederung in Abteilungen und Departemente,
- Pflege bestimmter Fachrichtungen in Lehre und Forschung (unter Vorbehalt der Koordination mit der ändern Hochschule).

An beiden Hochschulen sollen Schwerpunkte gebildet werden, besonders für aufwendige oder neue Fachrichtungen. Es ist nicht notwendig, dass sämtliche Fächer an beiden Hochschulen vertreten sind.

Die Sprache soll nicht das wesentliche Kriterium für die Eigenart der beiden Hochschulen darstellen. An beiden Hochschulen sollen einzelne Fachkurse in einer ändern Amtssprache geboten werden. Der Unterricht in ändern Sprachen, z. B. Englisch, ist möglich.

2.5. DIE ETH IN DER SCHWEIZERISCHEN HOCHSCHUL- UND WISSENSCHAFTSPOLITIK

Die ETH müssen in den Organen der schweizerischen Hochschul- und Wissenschaftspolitik angemessen vertreten sein.

In Unterricht und Forschung sind die ETH den kantonalen Hochschulen grundsätzlich gleichgestellt.

Soweit den ETH Dienstleistungen für andere Hochschulen und für das ganze Land überbunden sind, muss ihnen in der schweizerischen Wissenschaftspolitik eine entsprechende Stellung eingeräumt werden.

Es ist schwierig, über diesen Gegenstand weitere Aussagen zu machen, solange die Grundsätze einer neuen schweizerischen Hochschul- und Wissenschaftspolitik nicht klarer erkennbar sind.

2.6. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN HOCHSCHULEN

In Ausbildung, Forschung und Dienstleistungen pflegen die ETH die Zusammenarbeit mit den kantonalen Hochschulen, z. B. den Austausch von Hochschullehrern und Assistenten. Die ETH pflegen auch den Kontakt mit ausländischen Hochschulen.

Die ETH sollen mit der räumlich benachbarten Hochschule soweit als möglich eine Koordination anstreben. Die Zusammenarbeit umfasst auch

- die gemeinsame Organisation von Kursen,
- die gemeinsame Anstellung von Hochschulangehörigen (z. B. Doppelprofessuren) und
- die gemeinsame Trägerschaft bestimmter Institutionen (Institute, soziale Dienste, usw.).

Studien- und Leistungsausweise kantonaler Hochschulen werden von den ETH soweit als möglich anerkannt. Ueber die Anerkennung der Ausweise entscheidet der Rektor auf Antrag der zuständigen Abteilung oder des zuständigen Departementes.

2.7. BEZIEHUNGEN ZUR WIRTSCHAFT

2.7.1. Grundsätzliches

Beziehungen von Hochschullehrern und Forschungseinheiten der ETH zur Industrie und zu anderen ausserhalb der Hochschule stehenden Kreisen des In- und Auslandes sind zur Förderung von Ausbildung und Forschung erwünscht.

Die Wirtschaft soll aber keinen direkten Einfluss auf die Festlegung der Ausbildungs- und Forschungsziele der ETH haben.

Die ETH stehen Dritten bis zu einem gewissen Masse für wissenschaftliche Dienstleistungen zur Verfügung. Die Entschädigung für solche Dienstleistungen muss grundsätzlich mindestens die Kosten (einschliesslich die Gemeinkosten) decken.

Dritte dürfen mit Leistungen, die sie für die Förderung von Studierenden, Assistenten und anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern erbringen, keine Auflagen verbinden, die deren unabhängige wissenschaftliche Betätigung oder deren spätere Stellung irgendwie beeinflussen könnten. Bezüglich unentgeltlicher Zuwendungen vgl. Ziff. 6.3.

Für Professoren und andere Forscher der ETH muss die Freiheit gewahrt bleiben, Erkenntnisse aus ihren Forschungen allgemein zugänglich zu machen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen über die Erlangung und Verwertung von Patentrechten sowie die Abreden über die Verzögerung von Publikationen (höchstens zwei Jahre). Solche Regelungen und Abreden müssen von der vorgesetzten Instanz genehmigt werden.

Für die Beziehungen der Annexanstalten zur Wirtschaft gelten besondere Regeln.

2.7.2. Das Verhältnis der Arbeiten für Dritte zu Ausbildung und Forschung an den ETH

Ausbildung und Forschung haben gegenüber wissenschaftlichen Dienstleistungen den Vorrang. Solche Dienstleistungen, die für Dritte ausgeführt werden, sollen auch der Forschung und der Ausbildung dienen. Sie sollen ein angemessenes Ver-

hältnis zu den primären Aufgaben der ETH (Ziff. 1. 1.) nicht überschreiten.

Forschungsaufträge Dritter sind grundsätzlich erwünscht, weil sie den ETH zusätzliche Forschungs- und Ausbildungsmöglichkeiten verschaffen.

Bei Aufträgen von Dritten soll zunächst geprüft werden, ob sie nicht in den Bereich einer Annexanstalt fallen; in Zweifelsfällen wird darüber gemeinsam mit der zuständigen Anstalt entschieden.

Aufträge von Privaten sollen die Erfüllung von Aufgaben nicht behindern, die im Interesse der Allgemeinheit, des Bundes oder anderer Gemeinwesen liegen.

2.7.3. Förderungsgesellschaften

Für einzelne Forschungsbereiche können Förderungsgesellschaften geschaffen werden, an denen Aussenstehende beteiligt sind. Die finanzielle Förderung untersteht den Grundsätzen über die Entgegennahme von Zuwendungen (vgl. Ziff. 6. 3. 1.).

2.7.4. Beziehungen zu Wirtschaftsverbänden

Für die Beziehungen zu Wirtschaftsverbänden gelten die gleichen Regeln wie für die Beziehungen zu Privaten.

2.7.5. Beziehungen zur Wirtschaft im Ausland

Für die Beziehungen zur Wirtschaft im Ausland gelten die gleichen Regeln wie für die Beziehungen zur schweizerischen Wirtschaft, soweit sie nicht im Widerspruch zu Bestimmungen des Bundes über die Beziehungen mit dem Ausland (z. B. Zuständigkeit des Politischen Departementes) stehen. Im Zweifelsfalle gehen die Interessen der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft vor.

2.8. BEZIEHUNGEN ZU BERUFSORGANISATIONEN

Die ETH pflegen den Kontakt mit schweizerischen und internationalen Berufsorganisationen. Die schweizerischen Organisationen werden bei der Ausarbeitung der Studienpläne und Regeln über die Leistungskontrolle sowie bei der Koordination der beiden ETH begrüsst. Sie können zur Organisation von Kursen und anderen Veranstaltungen beigezogen werden.

Zu den Berufsorganisationen gehören in diesem Sinne auch die Gesellschaft ehemaliger Studierender an der ETH (GEP) und die ihr angeschlossenen Vereinigungen.

2.9. BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHKEIT (PUBLIC RELATIONS)

Die ETH orientieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit regelmässig und in angemessener Form. Sie kommen damit einem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entgegen und fördern das gute Einvernehmen zwischen Volk und Hochschulen. Jede ETH unterhält zu diesem Zweck einen Presse- und Informationsdienst. Zur Information über die Forschung sei auf die Ziff. 5. 2. 6. hingewiesen.

Aussenstehende Personen und Institutionen können den ETH Anregungen bezüglich Ausbildung, Forschung oder Dienstleistungen unterbreiten. Die zuständige Stelle hat ihre Haltung gegenüber solchen Anregungen zu begründen.

3. Die Personen mit Beziehungen zur Hochschule («Hochschulangehörige» und «Zugewandte»)

3.1. DIE GLIEDERUNG

Die einzelnen Personen an der ETH stehen in verschiedenartigen Beziehungen zur Schule. Nicht alle haben dieselben Pflichten und dieselbe Verantwortung, und daher können nicht alle dieselben Rechte beanspruchen. Es müssen Kategorien gebildet werden, denen unter anderem klar umschriebene Rechte der Mitsprache und Mitbestimmung zugeschrieben werden. Jeder Hochschulangehörige (Begriff siehe unten) kann seine Mitwirkungsrechte nur als Angehöriger einer Kategorie geltend machen.

Die Gliederung ist nach folgenden Hauptfunktionen vorzunehmen:

- | | |
|--|--|
| a) Eigene Ausbildung | Studierende und Fachhörer |
| b) Dienst an der Hochschule: | Hochschullehrer, Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter |
| - Wissenschaftliche Aufgaben (Unterricht, Forschung, wissenschaftliche Dienstleistungen) | |
| - Wissenschaftliche, technische und administrative Dienste (Bibliotheken, technische Dienste, soziale Dienste, Administration) | Wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeiter |

In allen Kategorien sind je nach der Funktion und Bindung zur Hochschule "Hochschulangehörige" und "Zugewandte" zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist nötig, weil nicht beiden dieselben Mitwirkungsrechte eingeräumt werden können.

Im folgenden nennen wir die verschiedenen Kategorien von Hochschulangehörigen Gruppen; es bestehen deren vier:

- Hochschullehrer,
- Assistenten,
- Studierende,
- Mitarbeiter.

3.2. DIE HOCHSCHULLEHRER

3.2.1. Begriff und Allgemeines

Hochschullehrer sind Personen an der Hochschule, die in Lehre und Forschung eine leitende Funktion in eigener Verantwortung ausüben.

Wir sehen keine Kategorie von Personen vor, die ausschliesslich mit Forschung betraut sind; soweit Leute an der Hochschule in der Forschung eine leitende Funktion ausüben, stehen sie auch im Dienst der Lehre.

Nach den Anforderungen, der Verantwortung, der zeitlichen Beanspruchung und der Dauer der Funktion unterscheiden wir folgende Untergruppen von Hochschullehrern:

- a) Vollamtliche Hochschullehrer (Angehörige der Hochschule)
 - Professoren (Ziff. 3. 2. 2.),
 - Assistenzprofessoren (Ziff. 3. 2. 3.),
 - Dozenten (Ziff. 3. 2. 4.).
- b) Zugewandte Hochschullehrer (Ziff. 3. 2. 5.)
 - Lehrbeauftragte,
 - Privatdozenten,
 - Gastprofessoren und Gastdozenten.

Die vollamtlichen Hochschullehrer sind in zumutbarem Masse auch verpflichtet, innerhalb der beiden ETH wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen und an ihrer eigenen ETH besondere Funktionen zu übernehmen.

Die Beziehungen zwischen den Hochschullehrern und der Hochschule unterstehen dem öffentlichen Recht.

Die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der vollamtlichen Hochschullehrer sind im Abschnitt über die Organisation der Hochschule (Ziff. 4.) festgehalten. Ueber die Mitwirkungsrechte der zugewandten Hochschullehrer äussern wir uns nicht weiter.

Organigramm I im Anhang gibt ein Schema der Wahl der Hochschullehrer.

3.2.2. Die Professoren

.1. Begriff

Professoren haben eine breite Lehr- und Forschungsverpflichtung. Sie müssen Unterrichtsveranstaltungen durchführen, Forschung betreiben und in der Regel eine oder mehrere Forschungsgruppen leiten. Wir unterscheiden keine ordentlichen und ausserordentlichen Professoren.

.2. Wahl

Für die Wahl, Wiederwahl und Entlassung eines Professors soll in erster Linie seine Qualifikation als Lehrer und Forscher massgebend sein. Das Hochschulparlament stellt dafür Richtlinien auf, ebenso über die Zusammensetzung der Wahlvorbereitungs- und Wahl-Kommissionen (s. u.).

Die Departemente können die Schaffung neuer Professuren beantragen. Eine Wahlvorbereitungs-Kommission nimmt dazu Stellung und legt die Aufgaben und Anforderungen fest, die der künftige Professor erfüllen soll. Der Kommission gehören Mitglieder der zuständigen Abteilungen und Departemente sowie Experten von ausserhalb der Hochschule an. Mitglieder aus den Abteilungen und Departementen werden von diesen vorgeschlagen.

Die Wahlvorbereitungskommission wird von Fall zu Fall vom Direktorium ernannt.

Professuren sind öffentlich auszuschreiben.

Die Kandidaten werden von einer Wahl-Kommission beurteilt, der Mitglieder aus den gleichen Bereichen angehören wie jene, die die Anforderungen festgelegt haben. Die Gruppen sollen in der Kommission entsprechend ihrer Sachkompetenz vertreten sein. Auf jeden Fall soll ein Professor, der keiner ETH angehört, Mitglied sein.

Die Wahlkommission wird von Fall zu Fall vom Direktorium ernannt.

Die Wahlkommission stellt den Antrag an den Schulrat.

Die Verhandlungen und der Antrag der Wahlkommission sind geheim.

Die Professoren werden vom Schulrat auf sechs Jahre gewählt und können von ihm wiedergewählt werden.

.3. Wiederwahl

Der Schulrat gibt dem Parlament ein Semester voraus bekannt, dass die Amtsdauer eines Professors abläuft, und dass er beabsichtigt, ihn wiederzuwählen.

Die Wiederwahl muss von einer **Wiederwahl-Kommission** begutachtet werden, wenn eine Anzahl von Hochschulangehörigen dies verlangen. Da für die Wiederwahl die fachlichen und didaktischen Fähigkeiten ein wichtiges Kriterium sind, sollen die Studenten in der Wiederwahlkommission angemessen vertreten sein.

Die Wiederwahlkommission wird von Fall zu Fall vom Direktorium ernannt. Wenn die Kommission **Nicht-Wiederwahl** beantragt, so muss der Schulrat den betreffenden Professor anhören.

Bei der Nicht-Wiederwahl sind auch die finanziellen Auswirkungen für den Betroffenen zu berücksichtigen. Die Ordnung der Ruhegehälter muss darüber Bestimmungen erhalten.

.4. Rücktritt und Entlassung

Die Professoren können mit 60 Jahren **zurücktreten**, mit 70 Jahren müssen sie zurücktreten.

Nach dem Rücktritt darf ein Professor nur dann an der ETH weitere Vorlesungen halten, wenn er dafür einen Lehrauftrag erhält.

Unter Beachtung einer angemessenen Kündigungsfrist kann ein Professor auf Ende einer Lehrperiode seine Stellung an der Hochschule aufgeben. Nachher darf er sich nicht mehr **ETH-Professor** nennen.

Die **Nachfolge** der Professoren soll möglichst frühzeitig geregelt werden. Der Nachfolger sollte sich etwa ein Jahr lang einarbeiten können, während sein Vorgänger noch im Amt ist.

Es muss die Möglichkeit bestehen, einen Professor während der Amtszeit zu entlassen, wenn schwerwiegende Gründe dies erheischen. Die Formulierung könnte sich an jene von Art. 33 des alten ETH-Gesetzes anlehnen, doch ist zu beachten, dass die Professoren dem Disziplinarrecht der Hochschule unterstehen (Ziff. 3.6.).

.5. Pflichten und Rechte

Die Verpflichtungen der Professoren sind oben im Abschnitt 3.2.2.1. umschrieben.

Die Professur ist eine **Vollbeschäftigung** an der ETH. Es gibt keine Teilprofessuren. Ein entsprechendes Bedürfnis kann mit Lehraufträgen erfüllt werden. Doppelprofessuren sind damit nicht ausgeschlossen (s. Ziff. 2.6.).

Die Professoren erhalten eine **ordentliche Besoldung** und Zulagen für ausserordentliche Funktionen. Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden keine Zulagen ausgerichtet. Die Besoldung steigt mit dem Dienstalter.

Nach dem Rücktritt erhalten die Professoren ein Ruhegehalt.

Grundsätzlich dürfen für die Gewinnung einzelner Professoren keine Zulagen entrichtet werden; ein Kandidat soll vielmehr durch besonders günstige Arbeitsbedingungen angezogen werden.

Ueber die Besoldung, die Zulagen und das Ruhegehalt stellt der Schulrat eine besondere Ordnung auf.

Mit befristeter Bewilligung des Direktoriums dürfen die Professoren eine Tätigkeit ausserhalb der Hochschule ausüben; die Erfüllung ihrer Aufgaben an der ETH darf darunter aber nicht leiden. (Vgl. auch Ziff. 5. 2. 4. 4.)

Nach sechs Jahren haben die Professoren Anspruch auf einen sabbatical leave.

3.2.3. Die Assistenzprofessoren

Die Assistenzprofessoren haben grundsätzlich dieselbe Stellung wie die Professoren. Indessen werden sie nur auf sechs Jahre gewählt und können in dieser Stellung nicht wiedergewählt werden, weil sie nicht dauernd Assistenzprofessoren bleiben sollen.

Das Wahlverfahren ist gleich wie bei den Professoren. Spätestens nach Ablauf der Amtszeit kann das Verfahren für die Wahl zum Professor eingeleitet werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

3.2.4. Die Dozenten

.1. Begriff

Die Dozenten erfüllen eine enger umschriebene Lehr- und Forschungsverpflichtung. Sie können den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Lehre oder in der Forschung haben. Die Dozenten im Sinne unseres Modells entsprechen etwa den Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einem Lehrauftrag nach der heutigen Ordnung.

.2. Wahl, Bestätigung, Entlassung

Für die Wahl, Wiederwahl und Entlassung ist die Qualifikation in Lehre und Forschung massgebend.

Die Dozenten werden vom Direktorium auf Vorschlag der erweiterten Departementskonferenz auf höchstens sechs Jahre gewählt; sie sind wiederwählbar.

Sie haben Anspruch auf einen sabbatical leave.

3.2.5. Die zugewandten Hochschullehrer (Lehrbeauftragte, Privatdozenten, Gastprofessoren und Gastdozenten)

.1. Die Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte sind Personen, die nicht der Hochschule angehören und einen zeitlich befristeten Lehrauftrag haben. Sie werden dafür von der Hochschule entschädigt.

Der Lehrauftrag wird auf Vorschlag der Abteilungen vom Direktorium erteilt.

(Wenn ein Lehrauftrag an einen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter erteilt wird, so gehört dieser für diese Zeit der Gruppe der Dozenten an.)

.2. Die Privatdozenten

Privatdozenten sind Personen, die nicht der Hochschule angehören und denen die Hochschule die *venia legendi* verliehen hat. Sie bereichern den Unterricht in Spezialfächern.

Das Direktorium verleiht die *venia legendi* auf Antrag einer Kommission, die vom zuständigen Departement eingesetzt wird.

Der Bereich der Habilitation muss zu den Lehr- und Forschungsbereichen der ETH gehören. Eine Habilitationsschrift ist nicht in jedem Falle nötig.

Die Habilitation ist keine Voraussetzung und begründet keinen Anspruch auf einen Lehrauftrag oder die Anstellung als vollamtlichen Hochschullehrer.

Die *venia legendi* soll nur an Personen verliehen werden, die nicht der ETH angehören. Für Hochschulangehörige ist die Habilitation ausgeschlossen, denn Lehre und Forschung bieten genügend Gelegenheit, um deren Fähigkeiten zu beurteilen. Jene, die sich eignen, sollen zu Dozenten ernannt werden, ohne sich einem Habilitationsverfahren unterziehen zu müssen.

.3. Die Gastprofessoren und Gastdozenten

Gastprofessoren und Gastdozenten gehören einer anderen Hochschule an, sind aber für eine bestimmte Zeit an die ETH eingeladen, damit sie hier in Lehre und Forschung mitwirken. Solche Einladungen bereichern das Angebot an Lehrveranstaltungen, befruchten die Forschung und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen.

Die Einladung geht direkt von einem Departement aus.

Wenn ein Gastprofessor oder Gastdozent sich für längere Zeit und in weitem Umfange in den Dienst der ETH stellt und dafür besoldet wird, so sollen ihm mindestens die Rechte und Pflichten eines Dozenten zustehen.

3.2.6. Die Gewinnung von Hochschullehrern

Wenn die ETH gute Hochschullehrer gewinnen und heranziehen will, so muss sie in erster Linie dafür sorgen,

- dass sie ein gutes Ansehen und ein hohes Niveau behält,
- dass an ihr ein gutes "Klima" (u. a. Teamgeist) herrscht und
- dass sie eine klare und wirksame Organisation der Willensbildung besitzt.

Der Hochschule stehen ausserdem folgende Mittel zur Verfügung:

- grosszügige Arbeitsbedingungen: gute und genügend Assistenten und Mitarbeiter; genügend Raum und gute apparative Ausrüstung sowie ausreichende Geldmittel für die Forschung;
- Urlaube und Beiträge für kurze und längere Studien ausserhalb der eigenen Hochschule (u. a. sabbatical leaves); Austausch mit anderen Hochschulen; Erleichterung der Kontakte mit Fachleuten ausserhalb der eigenen Hochschule;
- klare Aufstiegsbedingungen und rasche Beförderung; Abschaffung der Habilitation für Hochschulangehörige;
- gute Besoldung sowie Alters- und Hinterbliebenen-Vorsorge.

20 Finanzielle Zulagen sollen für die Gewinnung von guten Hochschullehrern dagegen

ausgeschlossen sein (vgl. Ziff. 2. 2. 2. 5.). Ein Kandidat soll gegebenenfalls vielmehr durch besonders günstige Arbeitsbedingungen angezogen werden.

3.3. DIE ASSISTENTEN

3.3.1. Begriff

Die Assistenten sind Hochschulabsolventen oder Leute mit gleichwertiger Ausbildung, die in nicht selbständiger Stellung für Lehre und Forschung angestellt sind. Die Anstellung als Assistent ermöglicht ferner einem Teil der Absolventen die Weiterbildung an der Hochschule (z. B. Dissertation).

Die Assistenten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Hochschule. Das gilt auch für diejenigen, die aus Drittmitteln besoldet werden.

3.3.2. Wahl und Amtsdauer

Die Assistentenstellen werden vom Direktorium auf Antrag der Departemente geschaffen. Die Abteilungen können dazu Anregungen machen.

Die Assistenten werden vom Direktorium auf Antrag der Institute ernannt. Die Assistenten haben grundsätzlich eine nichtständige Anstellung, weil sie in dieser Stellung nicht dauernd an der Hochschule tätig sein sollen. Geeignete Assistenten sollen in nützlicher Frist zu Dozenten befördert oder als wissenschaftliche Mitarbeiter angestellt werden.

3.3.3. Rechte und Pflichten

Die Assistenten werden vom Direktorium den Instituten zugeteilt.

Im übrigen werden die Pflichten und Rechte sowie die Besoldung der Assistenten vom Direktorium in einem besonderen Reglement festgelegt. Dieses wird auf Antrag des Direktoriums vom Hochschulparlament erlassen und ist vom Schulrat zu genehmigen.

Die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Assistenten sind im Abschnitt über die Organisation der Hochschule festgehalten.

Alle Assistenten haben die gleichen Mitwirkungsrechte. In dieser Hinsicht erübrigt sich die Unterscheidung verschiedener Untergruppen; dagegen bestehen Unterschiede nach Funktionen und Besoldung. Bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu einer Abteilung vgl. Ziff. 4. 5. 2. 2.

3.4. DIE STUDIERENDEN UND FACHHÖRER

3.4.1. Begriff und Gliederung

Die Studierenden und Fachhörer sind Personen, die zur eigenen Ausbildung und daher nur für eine beschränkte Zeit an die Hochschule kommen.

Wir unterscheiden:

.1. Die Studierenden (Studenten, Doktoranden und Nachdiplomstudenten)

Studierende widmen sich in erster Linie dem Studium und sind somit Hochschulangehörige.

- Studenten. Sie sind für einen normalen oder einen individuellen Studienplan an einer Abteilung eingeschrieben. In höheren Semestern können sie auch an einem Departement eingeschrieben sein.
 - Doktoranden (soweit nicht Assistenten im Sinne von Ziff. 3.3.1.). Sie sind an einem Departement eingeschrieben.
 - Nachdiplomstudenten. Sie haben einen Hochschulabschluss und sind für mindestens ein Semester und mindestens 15 Belastungsstunden pro Woche an der Hochschule eingeschrieben (vgl. Ziff. 5.1.4.3.). (Bei geringerer Belastung zählen sie zu den Fachhörern.)
- .2. Fachhörer. Sie sind nur für einzelne Kurse eingeschrieben und sind "Zugewandte" der Hochschule. Im Modell sind sie nicht weiter berücksichtigt.

3.4.2. Bedingungen für die Zulassung

.1. Studierende

Studenten: Normale Zulassungsbedingung für Studenten ist die eidgenössische oder eine als gleichwertig anerkannte Maturität oder die Aufnahmeprüfung mit vergleichbaren Anforderungen. Weitere Zulassungsbedingungen sind für Studienanfänger nicht zulässig (*kein numerus clausus*).

Wenn ein Student in ein höheres Semester eintreten will, so entscheidet der Rektor auf Antrag der Abteilung, welche Kurse und Leistungsausweise der früheren Schule angerechnet werden.

Personen, die als Fachhörer die Grundkurse eines Normalstudienplanes erfolgreich absolviert haben, können sich in einem höheren Semester als Studenten einschreiben. Sie können das Diplom erwerben, wenn sie zusätzlich eine bestimmte Anzahl Kurse in Fächern allgemeinbildenden Inhaltes erfolgreich absolviert haben.

Doktoranden: Inhaber des Diploms einer ETH oder eines gleichwertigen Ausweises einer andern schweizerischen Hochschule werden prüfungsfrei zugelassen.

Andere Kandidaten haben eine Zulassungsprüfung abzulegen. Der Umfang dieser Prüfung kann für sehr gut qualifizierte Kandidaten reduziert werden.

Der Kandidat kann einen Vorschlag unterbreiten, in welcher Forschungsgruppe er mitarbeiten und welches Thema er bearbeiten möchte. Auf Antrag des vorgesehenen Dissertationsleiters, der Hochschullehrer sein muss, entscheidet der Institutsvorstand über die Aufnahme des Kandidaten und das Dissertationsthema.

Nachdiplomstudenten: Als Nachdiplomstudent wird aufgenommen, wer sich mit einem anerkannten Hochschulabschluss oder gleichwertigen Qualifikationen über die nötigen Vorkenntnisse ausweist.

.2. Fachhörer

Jedermann kann einzelne Lehrveranstaltungen der ETH als Fachhörer besuchen. Für die einzelnen Kurse können spezielle Vorkenntnisse gefordert werden. (Vgl. Ziff. 5.1.4.)

3.4.3. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind in den Studienordnungen festgelegt. Diese werden auf Antrag des Direktoriums vom Hochschulparlament erlassen und sind vom Schulrat zu genehmigen.

Die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte sind im Abschnitt über die Organisation der Hochschule festgehalten.

Die Studierenden und Fachhörer haben keine Gebühren zu entrichten.

3.5. DIE MITARBEITER

3.5.1. Begriff und Gliederung

Mitarbeiter sind alle Personen, die von der Hochschule angestellt und nicht Hochschullehrer oder Assistenten sind.

Wir unterscheiden:

- a) Ständige Mitarbeiter, die ihre volle oder mindestens halbe Arbeitskraft der Hochschule zur Verfügung stellen und damit Hochschulangehörige sind. Bei den ständigen Mitarbeitern unterscheiden wir:
 - wissenschaftliche Mitarbeiter
 - technische und administrative Mitarbeiter.
- b) Zugewandte Mitarbeiter. Sie stellen weniger als die halbe Arbeitskraft der Hochschule zur Verfügung und sollen deshalb nicht als Angehörige der Hochschule betrachtet werden.

Zwischen der Hochschule und den Mitarbeitern besteht ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis.

Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Abteilungen, Departemente oder Institute vom Direktorium angestellt.

3.5.2. Rechte und Pflichten

Im Interesse einer beweglichen Personalpolitik wird an jeder ETH ein eigenes Personalamt geschaffen, das vom Eidgenössischen Personalamt unabhängig ist. Den ETH-Personalämtern obliegt unter anderem die Schaffung und Bewertung der Stellen.

Rechte und Pflichten der Mitarbeiter ergeben sich aus der Mitarbeiterordnung. Diese wird auf Antrag des Direktoriums vom Hochschulparlament erlassen und ist vom Schulrat zu genehmigen.

Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der ständigen Mitarbeiter sind im Abschnitt über die Organisation der Hochschule festgehalten (Ziff. 4.). Mit dem Mitwirkungsrecht der zugewandten Mitarbeiter befasst sich das Modell nicht weiter.

3.6. DAS DISZIPLINARWESEN

3.6.1. Zweck und Geltungsbereich

Für alle Angehörigen der ETH ist ein einheitliches Disziplinarrecht zu

erlassen. Diese umfassende Geltung ist durch das Ziel gerechtfertigt, den Betrieb der Hochschule vor Störungen durch pflichtwidriges Verhalten ihrer Angehörigen zu schützen. Der Schutz der einzelnen Hochschulangehörigen steht nicht im Vordergrund. Der verschiedenen Stellung der Hochschulangehörigen entsprechend können dennoch verschiedene Disziplinarartbestände und Disziplinarmaßnahmen vorgesehen werden.

Die Hochschulangehörigen, die heute dem Beamten- und Angestelltenrecht des Bundes unterstehen, sind aus dessen Geltungsbereich zu entlassen.

Das Disziplinarrecht darf nicht dazu führen, dass die persönlichen Freiheitsrechte (Lehr- und Lernfreiheit, Freiheit der persönlichen Meinung) beschränkt werden, sofern sie im Rahmen der gesetzlichen Ordnung ausgeübt werden.

Der Schutz des guten Rufes des Akademikerstandes ist nicht Aufgabe des Disziplinarrechts, sondern Sache der einzelnen Berufsorganisationen, und soweit es das öffentliche Interesse verlangt, Aufgabe der allgemeinen Rechtsordnung.

3.6.2. Grundsätze

Das Disziplinarrecht hat vorwiegend verwaltungsrechtlichen Charakter. Wegen der Auswirkung auf die persönliche und wirtschaftliche Stellung des Einzelnen sind im Disziplinarrecht neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch strafrechtliche Maximen zu berücksichtigen. Solche Grundsätze sind:

- Disziplinarmaßnahmen können nur dann ergriffen werden, wenn ein ausdrücklich genannter Tatbestand vorliegt (*Enumerationsprinzip*). Die einzelnen Tatbestände sind klar und abschliessend zu umschreiben, wenn notwendig auch in negativer Formulierung (*Grundsatz der Voraussehbarkeit*).
- Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht: Verweis bis fristlose Aufhebung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Alle diese Massnahmen dürfen den Uebertritt in die andere ETH nicht verhindern.
- Die Schwere der Massnahme muss zum Verschulden und zur Störung in einem vernünftigen Verhältnis stehen (*Grundsatz der Verhältnismässigkeit*). Geringfügige Verstösse sollen durch Belehrung oder Mahnung und nicht mit Disziplinarmaßnahmen erledigt werden.
- Die Auswirkungen auf das Fortkommen des Betroffenen sind zu berücksichtigen (*Resozialisierungsprobleme*), denn Disziplinarmaßnahmen können für den Betroffenen schwerere Folgen haben als eine strafrechtliche Ahndung.
- Im Zweifelsfalle ist zugunsten des Angeschuldigten zu entscheiden.
- Die gleiche Verfehlung darf nicht mehrfach geahndet werden.
- Die strafrechtliche Ahndung eines Hochschulangehörigen kann nur dann zu einer Disziplinierung führen, wenn gleichzeitig ein Disziplinarartbestand erfüllt ist.
- Der Angeklagte hat Anspruch auf Akteneinsicht und auf Verteidigung. Er kann sich persönlich verteidigen oder einen Verteidiger bestellen, der nicht der Hochschule angehören muss.
- Jede Disziplinarverfügung, ausgenommen der mündliche Verweis, ist schriftlich zu eröffnen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

3.6.3. Disziplinarartbestände

Als Disziplinarartbestände kommen nur Sachverhalte in Betracht, die den Betrieb der Hochschule empfindlich stören. Das Verhalten der Hochschulangehörigen ausserhalb der Schule und ihrer Veranstaltungen darf nur dann zur Disziplinierung führen, wenn es schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Schule haben kann. Die Ver-

letzung des "Anstandes" und der "gebührenden Achtung" gegenüber Hochschulangehörigen sind keine Disziplinaratbestände, soweit sie nicht zu einer Störung des Hochschulbetriebes führen.

Disziplinaratbestände, die für alle Hochschulangehörigen in Betracht kommen und die in der Ordnung umschrieben werden müssen, sind z. B. :

- Verletzung der wissenschaftlichen Redlichkeit: Plagiat, Unehrlichkeit bei Studienarbeiten und Erfolgskontrollen, Fälschung von Untersuchungsergebnissen.
- Verletzung des geistigen Eigentums (Urheberrecht).
- Pflichtvernachlässigung, die zu einer Störung des Betriebes führt.
- Verletzung der Schweigepflicht in Angelegenheiten, die nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- Behinderung von Hochschulangehörigen bei der Ausübung ihrer Funktionen und die Störung von Veranstaltungen der Hochschule.
- Verletzung der Haus-, Instituts- und Laborordnungen (die betreffenden Ordnungen können eigene Massnahmen vorsehen, doch müssen die entsprechenden Vorschriften von der Disziplinarbehörde genehmigt werden).

Es ist zu prüfen, ob für einzelne Gruppen nicht noch besondere Tatbestände aufgestellt werden sollen, z. B. :

- Verstösse gegen die Mitarbeiterordnung.

3.6.4. Disziplinarbehörde und -Verfahren

Der Disziplinarbehörde der Hochschule gehören folgende Personen an:

- ein Präsident, der nicht der Hochschule angehört und der Berufsrichter ist, gewählt vom Schulrat,
- zwei Mitglieder, gewählt vom Schulrat,
- je ein Vertreter der Hochschullehrer, Assistenten, Studierenden und Mitarbeiter, gewählt vom Hochschulparlament.

Präsident und Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Rekursinstanz ist der Schulrat. Schwere Fälle können an das Bundesgericht weitergezogen werden. Für leichte Vergehen könnten die Departemente und die Abteilungen die erste Instanz bilden, für die Verwaltung die Schulleitung; die Disziplinarbehörde wäre in diesem Fall Rekursinstanz.

Das Disziplinarverfahren kann nur auf Antrag eingeleitet werden. Antragsberechtigt sind der persönlich Betroffene und die zuständigen Instanzen der Gruppe oder Organisationseinheit, welcher der Betroffene angehört (z. B. Departement, Abteilung, Schulleitung). Beschwerdeberechtigt sind der Betroffene und die antragstellende Instanz.

Die Verhandlungen der Disziplinarbehörden müssen auf Begehren des Angeeschuldigten öffentlich durchgeführt werden.

4. Die Organisation der Hochschulen

4.1. GRUNDGEDANKEN

Ausbildung und Forschung sind die Hauptaufgaben der Hochschulen. Die Organisation ist ein Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben. Sie muss verschiedenen Forderungen genügen. Für uns stehen deren zwei im Vordergrund:

- die Mitwirkung der Hochschulangehörigen und
- die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

4.1.1. Die Mitwirkung der Hochschulangehörigen

An Ausbildung und Forschung sind die Hochschullehrer, Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden beteiligt. Mittelbar stehen auch die technischen und administrativen Mitarbeiter im Dienst von Ausbildung und Forschung. Deshalb soll allen Personen an der Hochschule ein Mitwirkungsrecht zustehen.

Darunter verstehen wir sowohl ein Mitsprache- wie ein Mitbestimmungsrecht.

Nicht alle Personen an der Hochschule haben dieselben Pflichten, dieselbe Verantwortung, dieselbe Sachkompetenz und dieselbe Bindung zur Hochschule. Deshalb können nicht alle dieselben Rechte beanspruchen. Die Hochschulangehörigen sollen möglichst umfassende, die "Zugewandten" nur sehr beschränkte Rechte besitzen.

Im folgenden befassen wir uns nur mit der Mitwirkung der Hochschulangehörigen.

Die Mitwirkung wird grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass die Hochschulangehörigen ihre Vertreter in die verschiedenen Organe der Hochschule entsenden. Diesen Vertretern muss die Erfüllung ihrer Mitwirkungsaufgabe in geeigneter Weise ermöglicht und erleichtert werden.

Die Organe sollen nicht paritätisch oder nach der zahlenmässigen Stärke der Gruppen zusammengesetzt sein, sondern nach Pflichten, Verantwortung, Sachkompetenz, Dauer und Intensität der Bindung sowie Betroffenheit der Angehörigen der Gruppen. Aus diesem Grunde sehen wir keine Vollversammlung der Organisationseinheiten vor.

Die Hochschulangehörigen sollen bei der Meinungsbildung und bei den Entscheidungen grundsätzlich auf allen Ebenen der Hochschule mitwirken. Bei der Ausführung der Entscheidungen ist eine Mitwirkung der Hochschulangehörigen nicht im gleichen Umfange möglich.

Auf den einzelnen Sachgebieten sind Art und Umfang der Mitwirkung durch die Befugnisse des zuständigen Organs, dessen Zusammensetzung und Wahl gegeben.

Jeder Hochschulangehörige hat das Recht, Anträge an die zuständigen Organe zu stellen.

Das Recht auf Mitwirkung jedes einzelnen Hochschulangehörigen wird auch durch ein ausgebautes Beschwerderecht geschützt. Dieses steht jedem Betroffenen und auch Minderheiten zur Verfügung. Vgl. Ziff. 7.

4.1.2. Die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit

Die Organisation der ETH soll möglichst einfach sein. Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen erschwert die Erfüllung dieser Forderung. Umso klarer müssen die Befugnisse der einzelnen Organe abgegrenzt sein.

Wir sehen verhältnismässig grosse Organe für die Normsetzung und kleine Organe für die Ausführung und für die Besorgung der laufenden Geschäfte vor.

Alle Entscheide sollen auf der untersten Ebene getroffen werden, die dafür geeignet ist und die auch die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigen kann.

Das Rekursrecht muss zwar gewährleistet sein, doch darf es das Funktionieren der Hochschule nicht ungebührlich erschweren. Ebenso muss die Organisation der Hochschule auch dann spielen, wenn Hochschulangehörige oder Gruppen die Mitwirkung verweigern.

4.2. ÜBERSICHT

Die Organisation der Hochschule muss einerseits die Erfüllung der Aufgaben, andererseits das Recht auf Mitwirkung sicherstellen. Im folgenden wird zuerst dargelegt, wie die Hochschule den Angehörigen das Recht auf Mitwirkung sichert. Nachher wird die Organisation der Forschung behandelt. Die Ausbildung ist zwar die wichtigste Aufgabe der ETH; deren Organisation baut aber weitgehend auf diejenige der Forschung auf, die personell und materiell viel grössere Anforderungen stellt. Deshalb wird in der Systematik die Organisation der Forschung derjenigen der Ausbildung vorangestellt.

Nachher wird die Organisation der wissenschaftlichen Dienstleistung dargestellt und zum Schluss die Hochschulleitung und der Schulrat.

4.3. DIE ORGANISATION DER MITWIRKUNG

4.3.1. Die Organisation der Gruppen

Es bestehen keine zwingenden Gründe, die Angehörigen einer Gruppe zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammenzufassen, der alle Angehörigen unabhängig von ihrem Willen angehören (sogenannte Zwangsmitgliedschaft). Es kann vielmehr den Angehörigen jeder Gruppe überlassen bleiben, wie sie sich organisieren wollen. Sie können sich dabei aller Organisationsformen des Privatrechtes bedienen, z. B. einen oder mehrere Vereine bilden.

Jeder Hochschulangehörige kann frei darüber befinden, ob und welcher von mehreren Vereinigungen der betreffenden Gruppe er sich anschliessen will.

Wenn einer Vereinigung nicht alle Angehörigen der Gruppe beigetreten sind, so kann sie nicht die Gruppe als solche vertreten.

Die privatrechtlichen Vereinigungen von Hochschulangehörigen dürften zumeist Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Hochschule liegen. Die Hochschule erleichtert derartige Tätigkeiten auf mannigfache Weise :

- Sie stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Sie entlastet die von den Vereinigungen vorgeschlagenen und von den Gruppen gewählten Vertreter in den Hochschulorganen von anderen Aufgaben.
- Sie stellt diesen Vertretern Hilfskräfte zur Verfügung.
- Sie zieht die Mitgliederbeiträge ein, sofern dies ohne grosse Umtriebe möglich ist.

Die Hochschule muss aber Gewähr bieten, dass alle Angehörigen der Hochschule unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu privatrechtlichen Vereinigungen ihre Mitwirkungsrechte ausüben können.

4.3.2. Wahlen und Abstimmungen

Ueber Wahlen und Abstimmungen in den Gruppen müssen Rechtsnormen aufgestellt werden. Diese haben insbesondere folgende Grundsätze zu gewährleisten:

- Jeder Hochschulangehörige muss an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können. Diese sind zu Zeiten durchzuführen, die die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen nicht erschweren.
- Das Stimm- und Wahlrecht muss unbeeinflusst und geheim ausgeübt werden können.
- Das Verfahren soll der verschiedenen Grosse und den Eigentümlichkeiten der Gruppen Rechnung tragen (z. B. Ermöglichung von Urabstimmungen bei grossen Gruppen).
- Die privatrechtlichen Vereinigungen sollen in geeigneter Weise für die Organisation der Wahlen und Abstimmungen herangezogen werden, sofern sie einen repräsentativen Teil der Gruppenangehörigen umfassen.
- Eine Abstimmung ist nur dann gültig, wenn ein bestimmter Teil der Angehörigen der Gruppe teilgenommen hat (vgl. indessen Ziff. 4.1. 2., letzter Absatz). Wenn bei Wahlen dieses Quorum nicht erreicht wird, soll die Vertretung proportional reduziert werden.

4.4. DIE ORGANISATION DER FORSCHUNG

4.4.1. Grundsätzliches und Uebersicht

Die Organisation der Forschung muss sehr flexibel sein, damit sie mit der weltweiten Entwicklung Schritt halten kann.

Forschung kann von Einzelnen betrieben werden, in der Regel wird ein Forschungsprojekt aber von einer ganzen Gruppe bearbeitet.

Die Forschungsgruppen bestehen nur vorübergehend; deren Zahl, Grosse und Zusammensetzung werden ständig der Forschung angepasst. Sie eignen sich darum nicht als Organisationseinheiten.

Die Grundeinheit der Forschungsorganisation ist das Institut (Ziff. 4.4.2.), das in mehrere verwandte Forschungsgruppen gegliedert ist.

Verwandte Institute bilden zusammen ein Departement (Ziff. 4.4.3.). Die Departemente sind dem Direktorium unterstellt.

Die Zusammenfassung mehrerer Institute zu einem Departement bietet Vorteile:

- Die Vertreter verwandter Wissenschaften sind enger verbunden; Gedankenaustausch, Anregungen und Kritik sowie Zusammenarbeit und Koordination werden gefördert.
- Die Arbeitsbedingungen werden verbessert, weil die Dienstleistungsbetriebe (Bibliothek, Materialverwaltung, Werkstätten) besser ausgebaut und grosse Forschungsanlagen leichter angeschafft und besser ausgenützt werden können.

- Der Raumbedarf für die Forschung wird kleiner, weil eine gemeinsame Raumreserve genügt.
- Die Administration wird vereinfacht.

Die Organisation der Forschung ist im Organigramm 2 im Anhang dargestellt.

4.4.2. Die Institute

.1. Begriff

Die Institute sind die Grundeinheiten der Forschungsorganisation. Sie tragen die Forschung in einem gewissen Fachgebiet. Sie umfassen verschiedene verwandte Forschungsgruppen und verfügen über eigene Räume, technische Ausrüstung und Administration. Sie erfüllen die Lehraufgaben, die ihnen vom Departement zugewiesen werden.

Neue Institute werden auf Vorschlag der Departementskonferenz vom Direktorium geschaffen und organisiert.

Für Institute gibt es eine optimale Grösse. Vierzig Forscher oder sieben Forschungsgruppen halten wir für die obere Grenze. In einem solchen Institut können alle Forscher noch einen persönlichen Kontakt miteinander pflegen und die Forschung der verschiedenen Gruppen überblicken. Wenn ein Institut zu klein ist, so ist es gewöhnlich zu einseitig ausgerichtet; die Forscher haben zu wenig Kontakt und erhalten zu wenig Anregungen und Kritik. Gewöhnlich sind auch die Ausrüstungen solcher Institute nicht genügend.

.2. Zugehörigkeit

Institutsangehörige sind die Professoren, Assistenzprofessoren, Dozenten, Assistenten, wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeiter sowie Doktoranden, Nachdiplomstudenten und Studenten höherer Semester, die am Institut in die Forschung eingegliedert und eingeschrieben sind.

Die Departementskonferenz setzt die Bedingungen fest, unter denen ein Student oder Nachdiplomstudent an einem Institut eingeschrieben werden kann.

.3. Organisation

Die Leitung des Instituts obliegt

- der Institutskonferenz und
- dem Institutsvorstand.

- Die Institutskonferenz umfasst alle, die am Institut forschen oder lehren sowie eine angemessene Vertretung der technischen und administrativen Mitarbeiter.

Die Institutskonferenz erlässt eine Institutsordnung, die von der Departementskonferenz und vom Direktorium zu genehmigen ist.

Die Institutskonferenz entscheidet auf Institutsebene über Grundsatzfragen (z.B. Forschungsprojekte, Personal-, Kredit- und Raumbegehren sowie die Verteilung der Aufgaben in Lehre und bei Dienstleistungen).

- Der Institutsvorstand wird von der Institutskonferenz aus dem Kreis der Forschungsgruppenleiter für zwei bis sechs Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar.

Er erledigt die laufenden Geschäfte nach Besprechung mit den Forschungsgruppenleitern. Ihm unterstehen die technischen und administrativen Mitarbeiter, soweit sie nicht einer bestimmten Forschungsgruppe angehören.

- Die Forschungsgruppen bearbeiten bestimmte Themen innerhalb des Forschungsgebietes des Instituts. Sie sollen so flexibel sein, dass sie rasch der Entwicklung angepasst werden können. Die interne Organisation der Forschungsgruppe wird von ihren Mitgliedern selbst geregelt. Die Forschungsgruppe wird von einem qualifizierten Forscher geleitet und vertreten, der von der Institutskonferenz gewählt wird. Die Grosse der Forschungsgruppe soll eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe sicherstellen; deshalb erachten wir zehn Forscher (d. h. Hochschullehrer, Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden, aber ohne weitere Mitarbeiter) als die obere Grenze. Eine Forschungsgruppe kann Angehörige verschiedener Institute oder sogar Departemente umfassen, doch gehört sie organisatorisch nur einem Institut an.

4.4.3. Die Departemente

.1. Begriff und Zugehörigkeit

Departemente bestehen aus mehreren Instituten verwandter Forschungsgebiete und verfügen über eigene Räume, technische Ausrüstung und Administration. Sie teilen die Lehraufgaben, die ihnen von den Abteilungen zugewiesen werden, den Instituten zu.

Ein Departement soll maximal zwölf Institute umfassen. Die Institute sollen so zusammengefasst werden, dass Departemente ungefähr gleicher Grosse entstehen. Von der heutigen ETH aus sehen wir zehn bis zwanzig Departemente.

Departementsangehörige sind die Angehörigen der Institute und die technischen und administrativen Mitarbeiter des Departementes.

Neue Departemente werden auf Antrag der Hochschulleitung vom Schulrat geschaffen. Ein neues Departement muss nur dann geschaffen werden, wenn ein neuer Forschungsbereich aufgenommen wird. In einem solchen Fall ist die Koordination mit der anderen ETH unerlässlich.

.2. Organisation

Departementsorgane sind

- die Departementskonferenz,
- der Departementsausschuss und
- der Departementsvorstand.

Einzelheiten regelt die Departementsordnung, die vom Direktorium erlassen wird.

- Die Departementskonferenz besteht aus maximal 25 Mitgliedern, die von den Institutskonferenzen gewählt werden. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Institute und der Gruppen (Professoren, Dozenten, Assistenten und Studierende) zu achten. Grosse und Zusammensetzung der Departementskonferenz werden im einzelnen durch die Departementsordnung festgelegt.

Institute, die nicht dem Departement angehören, aber an dessen Forschungen beteiligt sind, haben das Recht, in die Departementskonferenz einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

Für die Belange der Ausbildung ist die Departementskonferenz durch höchstens acht Studierende der betroffenen Abteilungen zu ergänzen. Diese Studierenden sind dafür in Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern der Departementskonferenz gleichgestellt.

Die Departementskonferenz hat u. a. folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie stellt Antrag auf Aenderung der Departementsordnung.
 - Sie wählt den Departementsausschuss und den Departementsvorstand.
 - Sie bezeichnet ihre Vertreter in den WahlVorbereitungs-, Wahl- und Wiederwahl-Kommissinnen für Professoren und Assistenzprofessoren.
 - Sie schlägt dem Direktorium die Dozenten zur Wahl vor.
 - Sie setzt die Kommission für die Begutachtung eines Habilitationsgesuches ein.
 - Sie beantragt die Verleihung des Titels eines Doktors ehrenhalber (vgl. Ziff. 5.1. 5.).
 - Sie entscheidet auf Departementsebene über Grundsatzfragen (Forschungsprojekte, Personal-, Kredit- und Raumfragen) sowie die Verteilung der Aufgaben in Lehre und bei Dienstleistungen.
- Der Departementsausschuss besteht aus dem Departementsvorstand und drei bis fünf weiteren Mitglieder der Departementskonferenz.

Sie werden von der Departementskonferenz auf zwei Jahre gewählt und können höchstens zweimal wiedergewählt werden.

Der Departementsausschuss regelt Einzelheiten der Koordination von Lehre und Forschung zwischen den verschiedenen Instituten.

- Der Departementsvorstand wird von der Departementskonferenz aus dem Kreis der Forschungsgruppenleiter gewählt, die bereits Institutsvorstand gewesen sind. Er wird auf zwei Jahre gewählt und kann höchstens zweimal wiedergewählt werden. Dieses Amt entbindet ihn von den Verpflichtungen in seinem Institut.

Dem Departementsvorstand unterstehen die technischen und administrativen Mitarbeiter, soweit sie nicht einem bestimmten Institut angehören. Er erledigt die laufenden Geschäfte.

4.5. DIE ORGANISATION DER AUSBILDUNG

4.5.1. Uebersicht

Die Ausbildung ist die wichtigste Aufgabe der Hochschulen. Sie umfasst:

- Diplomstudien,
- Doktorat,
- Nachdiplomstudien,
- Weiterbildungskurse.

Besondere Organisationseinheiten bestehen nur für die Diplomstudien, nämlich die Abteilungen.

Für das Doktorat sind die Departemente zuständig, für die Nachdiplomstudien die Abteilungen oder Departemente und für die Weiterbildungskurse die Abteilungen, Departemente oder Institute. Einzelheiten werden im Modell nicht behandelt.

Die gesamte Ausbildung untersteht dem Rektor als Mitglied des Direktoriums (vgl. Ziff. 4.7.3.).

Die Organisation des Studiums ist in den Organigrammen 3 und 4 im Anhang schematisch dargestellt.

4.5.2. Die Abteilungen

.1. Begriff

Die Abteilung ist die organisatorische Einheit des Diplomstudiums. Sie umfasst einen oder mehrere verwandte Normalstudienpläne. Das Studium kann indessen auch nach einem Individualstudienplan absolviert werden (vgl. Ziff. 5.1.4.1.).

Die Abteilung verteilt die Lehraufgaben unter die Departemente, die sie ihrerseits den Instituten zuweisen.

Der Abteilung obliegt die Erfolgskontrolle im Diplomstudium.

Von der heutigen ETH aus sehen wir 10 bis 20 Abteilungen.

Neue Abteilungen werden auf Antrag der Hochschulleitung vom Schulrat geschaffen.

.2. Zugehörigkeit

Einer Abteilung gehören an:

- die Hochschullehrer, die an der Abteilung unterrichten,
- die Assistenten, die an der Lehre beteiligt sind,
- die Mitarbeiter der Abteilung,
- die Studierenden, die an der Abteilung eingeschrieben sind.

Die Hochschullehrer können mehreren Abteilungen angehören, die Angehörigen der ändern Gruppen nur einer einzigen.

Wenn ein Assistent an mehreren Abteilungen in der Lehre tätig ist, so gehört er seiner Stammabteilung an (Abteilung, an der er das Diplom erworben hat). Indessen kann verlangt werden, dass er jener Abteilung angehöre, wo sein Institut in der Lehre den Schwerpunkt hat.

.3. Organisation

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungskonferenz,
- die Konferenz der Hochschullehrer (Lehrerkonferenz),
- der Abteilungsausschuss,
- der Abteilungsvorstand.

- Die Abteilungskonferenz umfasst 15 Mitglieder.
 - Die Hochschullehrer wählen 6 Vertreter,
 - die Assistenten wählen 4 Vertreter,
 - die Studenten wählen 5 Vertreter.

Die Gruppen können auch Angehörige einer ändern Gruppe als ihre Vertreter wählen.

Die Mitarbeiter können ihre Meinung zu Angelegenheiten der Ausbildung in den Departementen und in den Instituten vortragen.

Die Abteilungskonferenz ist das oberste Organ der Abteilung und hat u. a. folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie stellt Normalstudienpläne auf, die vom Schulrat genehmigt werden müssen.
 - Sie genehmigt Individualstudienpläne.
 - Sie erlässt Richtlinien für die Durchführung der Kurse.
 - Sie erteilt den Departementen Aufträge für die Ausbildung.
 - Sie beantragt dem Direktorium die Erteilung von Lehraufträgen.
 - Sie stellt für die Erfolgskontrolle von Studien Normen auf, die vom Schulrat genehmigt werden müssen.
 - Sie überwacht die Qualität der Lehre.
 - Sie wählt aus ihrer Mitte den Abteilungsausschuss und den Abteilungsvorstand.
 - Sie wählt ihre Vertreter in die Kommission für die Wahlvorbereitung, Wahl und Wiederwahl der Professoren und Assistenzprofessoren.
 - Sie behandelt Anregungen der Abteilungsangehörigen.
- Die Lehrerkonferenz besteht aus allen Hochschullehrern, die im Rahmen der Normalstudienpläne an der Abteilung unterrichten.

Die Vertreter der Assistenten und Studenten in der Abteilungskonferenz haben in der Lehrerkonferenz beratende Stimme.

Die Lehrerkonferenz beurteilt das Gesamtergebnis der Erfolgskontrolle der einzelnen Studenten und beantragt dem Rektor die Ausstellung der Leistungsausweise.

Für die Beurteilung von Studenten mit individuellem Studienplan werden beteiligte Lehrer beigezogen, die der Lehrerkonferenz nicht angehören.

- Der Abteilungsausschuss ist das geschäftsführende Organ der Abteilung. Er besteht aus dem Abteilungsvorstand und wenigen Mitgliedern der Abteilungskonferenz, die von dieser gewählt werden.
- Der Abteilungsvorstand wird aus dem Kreise der Professoren, welche Mitglieder der Abteilungskonferenz sind, gewählt. Er wird auf eine bestimmte Frist gewählt und während seiner Amtszeit von seinen Lehr- und Forschungsverpflichtungen weitgehend entlastet. Er hat Anrecht auf einen zusätzlichen sabbatical leave. Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

Die Abteilungskonferenz kann für bestimmte Fragen Kommissionen einsetzen, in welche auch Mitglieder der Abteilung wählbar sind, welche

der Abteilungskonferenz nicht angehören. Die Kommissionspräsidenten müssen der Abteilungskonferenz angehören. Der Abteilungsausschuss kann die Präsidenten dieser Kommission zu seinen Beratungen zuziehen.

4.6. DIE ORGANISATION DER WISSENSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

4.6.1. Allgemeines

Die Institute der beiden ETH sind unter sich bis zu einem gewissen Umfang zu wissenschaftlichen Dienstleistungen verpflichtet (Ziff. 1. 2.).

Von Dritten können die Institute Aufträge für wissenschaftliche Dienstleistungen und Forschungen übernehmen, sofern diese der Ausbildung und eigenen Forschung dienen. Für die Uebernahme solcher Aufträge erlässt das Direktorium besondere Bestimmungen. Vgl. auch Ziff. 1. 3., Abs. 3.

4.6.2. Annexanstalten

Wissenschaftliche Dienstleistungen und Auftragsforschungen für Dritte sind in erster Linie Sache der Annexanstalten. Annexanstalten der ETH sollen aber nur solche Anstalten sein, die wesentlich auch an der Lehre der ETH beteiligt sind.

Annexanstalten gehören zu einer der beiden ETH. Ina Bereich der Dienstleistungen haben sie eine gewisse Selbständigkeit, im Bereich der Lehre sind sie der ETH unterstellt.

Ob eine Anstalt eine Annexanstalt oder ein Departement bzw. Institut einer ETH sein soll, ist in jedem Fall besonders zu prüfen.

Es ist zu begrüßen, wenn Angehörige einer Annexanstalt in der Lehre der Hochschulen tätig sind; eine Stellung an einer Annexanstalt gibt aber kein Anrecht auf eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule.

4.7. DIE HOCHSCHULLEITUNG

4.7.1. Allgemeines und Uebersicht

Die Grundgedanken zur Organisation der ganzen Hochschule, die oben dargelegt worden sind (Ziff. 4.1.), gelten auch für die Organisation der Hochschulleitung, nämlich

- Mitwirkung der Hochschulangehörigen und
- Funktionstüchtigkeit.

Ferner muss der Grundsatz der möglichst weitgehenden Selbständigkeit der Hochschulen gegenüber dem Bund und Dritten beachtet werden (Ziff. 2. 2. und 2. 7.).

Demokratischen Grundsätzen folgend sehen wir für die Leitung der einzelnen Hochschule zwei Organe vor:

- Hochschulparlament und
- Direktorium.

Der Schulrat (vgl. Ziff. 2. 2. 2.), der die Koordination der beiden Hochschulen und die Verbindung zum Bund herstellt, gehört nicht zur unmittelbaren Schulleitung; dessen Organisation wird gesondert behandelt (Ziff. 4. 8.).

Das Hochschulparlament besteht nur aus Hochschulangehörigen und ist das oberste Organ der Hochschule. Seine Befugnisse sind eingeschränkt durch die Befugnisse des Bundes zur Normsetzung, in Finanzfragen und durch seine Oberaufsicht sowie durch die Befugnisse des Schulrates.

Die Mitglieder des Direktoriums werden teils von der Oberbehörde, teils vom Hochschulparlament gewählt.

Die Organisation der Hochschulleitung ist im Organigramm 5 im Anhang schematisch dargestellt.

4.7.2. Das Hochschulparlament

.1. Aufgaben und Befugnisse

Das Parlament ist das oberste Organ der Hochschule.

Es hat alle Befugnisse, die der Hochschule zustehen und die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen werden. Beispiele:

- Es erlässt auf Antrag des Direktoriums und unter Vorbehalt der Genehmigung des Schulrates
 - Studienordnungen (s. Ziff. 3. 4. 3.),
 - ein Assistentenreglement (s. Ziff. 3.3.3.) und
 - eine Mitarbeiterordnung (s. Ziff. 3. 5. 2.).
- Es erlässt Richtlinien für die Wahl der Professoren (betr. Qualifikation und Zusammensetzung der verschiedenen Kommissionen; s. Ziff. 3. 2. 2. 2.).
- Es stellt Grundsätze für die Leitung der Hochschule auf.
- Es wählt zwei Mitglieder des Schulrates (s. Ziff. 4. 8. 2.).
- Es wählt den Rektor und ein weiteres Mitglied des Direktoriums (s. Ziff. 4. 7. 3. 3.).
- Es ist an der mittelfristigen Planung beteiligt (s. Ziff. 6. 2.).
- Es beschliesst über das Hochschulbudget, das über den Schulrat und Bundesrat den Eidgenössischen Räten zugeleitet wird (s. Ziff. 6. 3. 2. 3.).
- Es übt die Aufsicht über die Abteilungen, Departemente und das Direktorium aus.

Das Parlament bildet aus dem Kreise seiner Mitglieder nach Bedarf ständige und ad-hoc-Kommissionen.

.2. Grosse und Zusammensetzung

Das Hochschulparlament umfasst 44 Mitglieder:

- 14 Hochschullehrer,
- 12 Assistenten,
- 10 Studierende,
- 8 Mitarbeiter.

Diese werden von ihrer Gruppe gewählt.

Die Grösse des Parlamentes ergibt sich aus einem Kompromiss zwischen verschiedenen Forderungen und Ueberlegungen:

- Im Parlament sollen die Meinungen möglichst aus allen Kreisen der Hochschule (Gruppen, Abteilungen, Departemente) zur Geltung kommen; es soll

darum möglichst gross sein.

- Es hält schwer, in jeder Gruppe viele Leute zu finden, die geeignet und willens sind, Mitglied des Parlamentes zu werden.
- Ein Parlament verliert mit zunehmender Grosse an Arbeitsfähigkeit.

Das Parlament soll eine feste Zahl von Mitgliedern haben. Damit wird vermieden, dass die Zahl der Vertreter der Gruppen manipuliert werden kann (z. B. durch Aufteilung oder Verschmelzung von Abteilungen und Gruppen).

Die Zusammensetzung des Parlamentes muss den Kriterien gerecht werden, die im Kapitel "Mitwirkung der Hochschulangehörigen" (Ziff. 4.1.1.) aufgeführt sind: Pflichten, Verantwortung, Sachkompetenz, Dauer und Intensität der Bindung sowie Betroffenheit der Hochschulangehörigen. Aus diesem Grund soll das Parlament aus den Vertretern der verschiedenen Gruppen zusammengesetzt sein und nicht aus den Vertretern der Abteilungen und Departemente. Diese Einheiten äussern sich zu den sie interessierenden Fragen gegenüber dem Direktorium. Ferner sollen die Gruppen nach den genannten Kriterien verschieden stark vertreten sein.

.3. Wahl und Stellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Parlamentes werden von den Gruppen gewählt, die sie vertreten.

Die Hochschullehrer, Assistenten und Doktoranden wählen in den Departementen, die Studenten in den Abteilungen. Der Wahlort für die Nachdiplom-Studenten ergibt sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Departement oder einer Abteilung (vgl. Ziff. 4.4.2.2. und 4.5.2.2.). Das Direktorium fasst die Departemente und Abteilungen zu Wahlkreisen zusammen. Ebenso fasst es die Mitarbeiter in geeigneten Wahlkreisen zusammen.

Die Wahlen erfolgen unmittelbar, z. B. durch Urnenwahl (nicht über Delegierten-Konvente usw.).

Wahlen kommen nur zustande, wenn die Gruppen eine bestimmte Beteiligung erreicht haben. Andernfalls wird ihre Vertretung proportional gekürzt. (Mangelndes Interesse oder Wahlboykott einer Gruppe dürfen das Parlament und die Hochschule nicht lahmlegen.)

Die Parlamentsmitglieder werden auf mindestens ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Mit den Mitgliedern werden Ersatzleute gewählt. Solche rücken aber nur nach, wenn ein Mitglied aus einem triftigen Grund vorzeitig ausscheidet. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Parlamentsmitglieder sind nicht an Instruktionen gebunden. Sie haben alle die gleiche rechtliche Stellung.

4.7.3. Das Direktorium

.1. Aufgaben und Befugnisse

Dem Direktorium obliegt die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Hochschule. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- Es führt die Beschlüsse des Schulrates und des Hochschulparlamentes aus.

- Es bereitet die Schaffung und Besetzung der Professorenstellen vor.
- Es wählt die Dozenten, Assistenten und Mitarbeiter auf Vorschlag der Departemente oder der Institute.
- Es erteilt Lehraufträge auf Vorschlag der Abteilungen und verleiht die *venia legendi* auf Vorschlag einer Kommission, die vom zuständigen Departement eingesetzt worden ist.
- Es beantragt dem Hochschulparlament Ordnungen für die Studierenden (Studienordnung), die Assistenten und die Mitarbeiter.
- Es organisiert die Abstimmungen und Wahlen auf Hochschulebene.
- Es übt die Aufsicht über die Departemente und die Abteilungen aus und überwacht die Verwendung der Mittel.
- Es erlässt die Departementsordnungen und beschliesst auf Antrag der Departemente die Errichtung neuer Institute.
- Es erlässt auf Antrag der Abteilungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrat die Normalstudienpläne und Bestimmungen über die Erfolgskontrolle.
- Es leitet die Verwaltung und besorgt die kurzfristige Planung.
- Es bereitet Geschäfte des Hochschulparlamentes und des Schulrates vor, insbesondere das Jahresbudget.

Der Präsident vertritt die Schule nach aussen. Die akademischen Funktionen bleiben dem Rektor vorbehalten.

Der Rektor verkörpert die akademische Spitze der Hochschule.

- Ihm untersteht die gesamte Ausbildung.
- Er entscheidet über die Zulassung von Studierenden ohne allgemein anerkannte Ausweise (s. Ziff. 3.4.2.1. sowie 2.6.).
- Er stellt auf Antrag der Abteilungen bzw. Departemente die Diplom- und Doktorurkunden aus.

2. Zusammensetzung

Dem Direktorium gehören an:

- der Präsident,
- der Rektor, zugleich Vizepräsident und akademische Spitze,
- 3 weitere Mitglieder.

Der Präsident und die drei weiteren Mitglieder gehören dem Direktorium vollamtlich an.

Der Rektor übt sein Amt neben der Funktion als Professor aus.

Es liegt zwar im Interesse der Schule, dass der Rektor den Hauptteil seiner Arbeitszeit der akademischen Leitung der Schule widmet; es dürfte aber schwer fallen, geeignete Persönlichkeiten für das Amt des Rektors zu gewinnen, wenn diese nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wieder ihre ursprünglichen Aufgaben übernehmen können. Es soll aber alles getan werden, um den Rektor von seinen übrigen Verpflichtungen zu entlasten.

3. Wahl und Amtsdauer

Der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Direktoriums werden vom Schulrat gewählt. Dieser soll auch Vorschläge des Hochschulparlamentes einholen.

Der Rektor wird vom Hochschulparlament aus dem Kreis der Professoren gewählt.

Ein weiteres Mitglied wird vom Hochschulparlament aus dem Kreis der Hochschullehrer gewählt.

Neben dem Rektor muss ein weiteres Mitglied des Direktoriums Professor der ETH sein.

Die Amtsdauer des Rektors beträgt drei Jahre, die der anderen Mitglieder des Direktoriums sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Soweit die Gewählten aus dem Kreise der Hochschullehrer stammen, haben sie Anspruch darauf, nach Ablauf der Amtszeit wieder in ihre frühere Stellung eintreten zu können. Dies soll durch geeignete Massnahmen (z. B. sabbatical leave) erleichtert werden.

.4. Kollegialprinzip und Verteilung der Aufgaben

Das Direktorium ist eine Kollegialbehörde. Nur besonders umschriebene Entscheidungen werden von den Ressortvorstehern direkt getroffen, in allen anderen Fällen entscheidet das Direktorium als Ganzes.

Den einzelnen Mitgliedern des Direktoriums sind bestimmte Aufgabenbereiche zugeteilt. Es könnten beispielsweise folgende Ressorts gebildet werden:

Präsident:	Gesamtleitung, Koordination der Ressorts, Planung, Personalwesen,
Rektor:	Ausbildung,
Mitglied A:	Forschung,
Mitglied B:	Bau und Betrieb,
Mitglied C:	Finanzen und Verwaltung.

.5. Beratende Kommissionen

Dem Direktorium und seinen Mitgliedern sind für bestimmte Gebiete beratende Kommissionen beigegeben.

Das Parlament entscheidet auf Antrag des Direktoriums über Zahl und Grosse der Kommissionen und wählt deren Mitglieder.

Die Kommissionen werden vom zuständigen Mitglied des Direktoriums geleitet.

Die Mitglieder der Kommissionen können verlangen, dass ihnen bestimmte Angelegenheiten zur Beratung unterbreitet werden.

4.8. DER SCHULRAT

4.8.1. Aufgaben und Befugnisse

Der Schulrat ist das Verbindungsorgan zwischen den Hochschulen und dem Bund (vgl. Ziff. 2. 2. 2.).

Er hat u. a. folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er koordiniert die beiden Hochschulen.

- Er besorgt die langfristige Planung.
- Er wählt den Präsidenten und zwei Mitglieder des Direktoriums.
- Er wählt die Professoren und Assistenzprofessoren.
- Er stellt eine Ordnung über die Besoldung, die Zulagen und das Ruhegehalt der Professoren auf.
- Er genehmigt die Normen für die Ordnung der Hochschulangehörigen.
- Er stellt Rahmenbestimmungen auf für Studienpläne und Erfolgskontrollen.
- Er genehmigt die Normalstudienpläne.
- Er setzt die Zulassungsbedingungen für die Studierenden und Fachhörer fest.
- Er beschliesst über die Um- und Neubildung von Abteilungen und Departementen.

4.8.2. Zusammensetzung und Wahl

Der Schulrat besteht aus einem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Bundesversammlung gewählt, vier Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt, je zwei Mitglieder werden den von Parlamenten der beiden Hochschulen gewählt.

Alle Mitglieder des ETH-Schulrates (einschliesslich Präsident) amten nebenamtlich.

Die Mitglieder des Direktoriums gehören nicht dem Schulrat an; der Präsident und andere Mitglieder des Direktoriums können aber an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(Wir sind uns bewusst, dass die Wahl des Präsidenten des Schulrates durch die Bundesversammlung etwas Aussergewöhnliches ist. Wir wollen damit die Unabhängigkeit der ETH von der Bundesverwaltung betonen, andererseits der Volksvertretung direkten Einfluss auf die Hochschulleitung verleihen. Der Schulrat kann nebenamtlich tätig sein, weil er keine eigentlichen Leitungsfunktionen hat. Er braucht allerdings einen Stab vollamtlicher Mitarbeiter.)

5. Die Erfüllung der Hochschulaufgaben

5.1. DIE AUSBILDUNG

5.1.1. U e b e r s i c h t

In diesem Kapitel befassen wir uns zuerst mit dem Ausbildungsziel und mit der Freiheit von Lehre und Studium. Anschliessend zählen wir die Studien- und Abschlussmöglichkeiten sowie die akademischen Titel auf und legen dar, wie die Ausbildung durchgeführt und wie die Qualität und der Erfolg von Lehre und Studium kontrolliert werden sollen.

5.1.2. D a s A u s b i l d u n g s z i e l

Im ersten Kapitel (Ziff. 1.1.) sind die Hauptaufgaben der Ausbildung wie folgt umschrieben: Die ETH bilden die Studierenden wissenschaftlich und fachlich aus und bereiten sie auf ihre Verantwortung in der Gesellschaft vor.

Früher bereiteten sich die Studierenden in der Regel auf einen bestimmten Beruf vor, dessen Anforderungen ziemlich genau umschrieben waren. Heute greifen die Berufe vielfach ineinander über, und die Berufsbilder sind einem raschen Wechsel

unterworfen. Von den Absolventen wird weniger Fachwissen als vielmehr Beherrschung von Denkweisen und Methoden verlangt. Sie sollen fähig sein, selbständig Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu leisten und ihre Kenntnisse Dritten weiterzugeben. Es wird eine ausgewogene Ausbildung angestrebt, in der die Zusammenhänge zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft berücksichtigt werden.

5.1.3. Die Freiheit von Lehre und Studium

Im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung sind die Hochschullehrer in der Wahl des Stoffes und der Unterrichtsmethode sowie in der persönlichen Meinungsäußerung grundsätzlich frei (Lehrfreiheit). In den Normalstudienplänen müssen die obligatorischen Kurse (Bausteine) jedoch aufeinander abgestimmt sein.

Die Studierenden können ihre Studienrichtung frei wählen. Sie können auch frei entscheiden, ob sie nach einem Normalstudienplan oder nach einem Individualstudienplan studieren wollen. Soweit diese Studienpläne es zulassen, können sie die Lehrveranstaltungen frei wählen (Lernfreiheit).

5.1.4. Die Studien- und Abschlussmöglichkeiten

Die verschiedenen Studien- und Abschlussmöglichkeiten sind im Kapitel über die Studierenden vorweggenommen worden (Ziff. 3.4.1.1.). Studierende können sich einschreiben für

- Diplomstudien,
- das Doktorat oder
- Nachdiplomstudien.

Einzelne Lehrveranstaltungen an der ETH können von jedermann besucht werden, der über die Kenntnisse verfügt, die hierfür notwendig sind (vgl. Ziff. 3.4.2.2.).

Für Hochschulabsolventen in der Praxis können spezielle Kurse organisiert werden (sog. Fortbildungskurse). Die Teilnehmer solcher Kurse sind Fachhörer.

.1. Das Diplomstudium

Das Diplomstudium führt über Normalstudienpläne oder genehmigte Individualstudienpläne.

Einem austretenden Studierenden werden die mit Erfolg absolvierten Kurse und die erlangten Leistungsausweise bestätigt.

Das Studium nach Normalstudienplan besteht in der Regel aus Grundstudien und Fachstudien. Diese Aufteilung erleichtert den Uebertritt an eine andere Hochschule.

Die Grundstudien können nicht als sogenanntes Kurzstudium gelten, das wir keinesfalls einführen möchten.

Ein Normalstudienplan dauert mindestens acht Semester und soll in acht Semestern auch abgeschlossen werden können.

Der Normalstudienplan soll keine wöchentliche Belastung über 50 Stunden ergeben (Lehrveranstaltungen und zugehöriges Selbststudium).

Die Normalstudienpläne werden von den Abteilungen ausgearbeitet und vom Direktorium unter Vorbehalt der Genehmigung des Schulrates erlassen. Der Schulrat prüft die Anträge im Hinblick auf die Koordination zwischen den beiden ETH.

Schon die Normalstudienpläne sollen flexibel sein und Wahlmöglichkeiten bieten (obligatorische, wahlweise obligatorische und freie Kurse). Die Studenten können aber auch einen Individualstudienplan beantragen, der Kurse aus verschiedenen Fachbereichen umfassen kann. Individuelle Studienpläne sind der Abteilung zu unterbreiten, die der gewählten Ausbildung am nächsten steht. Sie werden genehmigt, sofern sie sinnvoll erscheinen und mindestens dieselben Anforderungen stellen wie die Normalstudienpläne.

Die Studienpläne geben an, in welchen Kursen (im Sinne von Ziff. 5.1.6.) Leistungsausweise erworben werden müssen, damit das Diplom erteilt werden kann. Der erfolgreiche Absolvent erhält das Diplom der Abteilung, in der er eingeschrieben ist.

.2. Das Doktorat

Das Doktorat führt zur Doktorpromotion. Es setzt in der Regel das Diplom voraus. Die Promotion ist der Ausweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung.

Die Dissertation soll in einem Institut oder einer externen Forschungsstelle ausgeführt werden und kann Bestandteil einer laufenden Forschungsarbeit sein. Die Promotion erfolgt auf Antrag des Departementes durch den Rektor.

.3. Nachdiplomstudien

Nachdiplomstudien bestehen aus einzelnen Kursen oder ganzen Studiengängen, die das Niveau des Diploms voraussetzen und über die ein Ausweis über den erfolgreichen Besuch erworben werden kann. Ihr Abschluss berechtigt nicht zur Führung eines besonderen Titels.

5.1.5. Die akademischen Titel

Die ETH verleihen für den erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudiums oder Doktorates die heute üblichen Titel. Die Urkunden werden vom Rektor ausgestellt.

Jede ETH kann durch den Rektor auf Antrag einer Departementskonferenz den Titel eines Doktors ehrenhalber verleihen.

Der Antrag der Departementskonferenz muss auf zwei Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen gründen. Er muss mit mindestens Dreiviertelmehrheit in geheimer Abstimmung gefasst werden. Der Antrag der Departementskonferenz muss von der Mehrheit der Vorstände aller Departemente genehmigt werden.

Der Titel eines Ehrendoktors kann nur für persönliche wissenschaftliche Leistungen erteilt werden. Verdienste anderer Art um die Hochschule müssen in anderer Form ausgezeichnet werden (z.B. Ehrenadresse).

"Professor" und "Dozent" sind dagegen keine akademischen Titel.

5.1.6. Die Durchführung der Ausbildung

Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Uebungen, Seminarien, Lektüre von Lehrmitteln, Gruppenarbeiten, Prüfungen usw. sein. Ebenso fällt wissenschaftliche Mitarbeit in einem Institut unter den Begriff. Die Lehrveranstaltungen über denselben oder eng verwandte Gegenstände können zu Kursen zusammengefasst werden.

Ein Kurs kann von einem oder mehreren Lehrern erteilt werden; er darf nicht nach persönlichen Gesichtspunkten der Lehrer aufgebaut werden. Die Kurse können sich über ein oder mehrere Semester erstrecken; sie können auch auf einige Wochen konzentriert werden.

Die Kurse sollen nach wirkungsvollen didaktischen Methoden durchgeführt werden; namentlich sollen die Studenten aktiv und nicht rein rezeptiv mitarbeiten. Für alle Kurse müssen die Voraussetzungen (Eintrittsbedingungen) festgelegt sein.

Zu einem Kurs gehören im allgemeinen:

- Elemente, die die Ausbildung sicherstellen (Ausbildungselemente)
- Elemente, die der Erfolgskontrolle dienen (Kontrollelemente).

Es ist anzustreben, Ausbildungselemente und Kontrollelemente zusammenfallen zu lassen. Viele Ausbildungselemente ermöglichen zugleich eine Erfolgskontrolle und damit eine Rückkoppelung auf die Ausbildung. Eine derartige laufende Kontrolle besteht nicht in vielen kleinen Prüfungen, die über den Kurs verstreut sind, sondern darin, dass Ausbildungselemente (z. B. Gruppenarbeiten) selbst zur Kontrolle verwendet werden. Das setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Lehrenden voraus.

Kurse können von den Studierenden auch an einer anderen Hochschule besucht werden; sie werden anerkannt, wenn sie von gleichem Niveau sind, erfolgreich absolviert wurden und in den entsprechenden Studienplan passen.

5.1.7. Die Erfolgskontrolle

Der Erfolg der Ausbildung hängt sowohl von den Lehrenden als von den Lernenden ab. Er bestimmt wesentlich den Ruf der Hochschule. Eine angemessene Kontrolle des Ausbildungserfolges liegt somit im Interesse der Hochschule und der Studierenden.

Den Studierenden zeigt die Erfolgskontrolle schon früh, ob sie für die gewählte Studienrichtung geeignet sind. Diesem Zweck dienen besonders die Ausweisstufen, die während des Studiums erreicht werden müssen. Mit dem Diplom weisen sich die Absolventen darüber aus, dass sie einen Normal- oder Individual-Studienplan erfolgreich absolviert haben und damit gewisse Voraussetzungen für einen Beruf mit wissenschaftlichen Anforderungen mitbringen.

Dem Lehrenden zeigt die Erfolgskontrolle, ob seine Methode den Lernenden und dem Gegenstand angepasst ist und wie sie gegebenenfalls verbessert werden kann.

Die Abteilungen sind für die Kontrolle des Erfolges der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Das Direktorium setzt auf Antrag der Abteilung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrat, die Anforderungen für die einzelnen Ausweisstufen fest.

Die Lehrerkonferenzen der Abteilungen beantragen dem Rektor die Ausstellung der Leistungsausweise.

Die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses kann auf drei Arten nachgewiesen werden:

- a) Durch eine mündliche, schriftliche oder kombinierte Prüfung. Die mündliche Prüfung wird von einem Examinator (Hochschullehrer) und einem Koexaminator (Hochschullehrer, Assistent oder auswärtigen Experten) abgenommen. Der

Kandidat kann einen Koexaminator ablehnen, der Assistent, Mitarbeiter oder Doktorand des Examinators ist.

- b) Durch laufende Kontrollen während des Kurses.
- c) Durch selbständige Arbeiten, die den Stoff des Kurses verwerten. Diese Arbeiten können auch in Gruppen durchgeführt werden, sofern die Leistung jedes Angehörigen einer Gruppe in objektiver Weise beurteilt werden kann.

Die Studierenden müssen schon bei Beginn eines Kurses zwischen den drei Arten des Leistungsausweises wählen. Die Abteilungen können, wo dies aus fachlichen oder technischen Gründen gerechtfertigt ist, die Wahlmöglichkeiten auf zwei beschränken.

Der Erfolg wird mit Noten bewertet.

Die einzelnen Ausweisstufen müssen innert einer bestimmten Frist erreicht werden. Semester, während welcher der Studierende von der ETH beurlaubt war, werden nicht angerechnet. Die Fristen können nur bei besonders anspruchsvollen (z. B. interdisziplinären) Individualstudienplänen verlängert werden.

Studierende, welche eine Ausweisstufe zweimal nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erreicht haben, können in der betreffenden Studienrichtung oder in sachlich verwandten Richtungen keine weiteren Ausweise erwerben. Sie können ihre Studien an der ETH in der gleichen Richtung noch längstens ein Jahr fortsetzen.

Im Nachdiplomstudium werden über erfolgreich besuchte Kurse oder Studiengänge Ausweise ausgestellt. Der Erfolg kann nach denselben Methoden wie im Diplomstudium kontrolliert werden.

5.2. DIE FORSCHUNG

5.2.1. Uebersicht

In diesem Kapitel behandeln wir zuerst den Gegenstand und das Ziel der Forschung, nachher umschreiben wir die Forschungsfreiheit. Im Abschnitt über die Durchführung der Forschung werden vor allem die Forschungsaufträge Dritter behandelt. Schliesslich werden die Qualitätskontrolle und die Information über die Forschung dargelegt.

5.2.2. Gegenstand und Ziel der Forschung

Unter Forschung verstehen wir das wissenschaftliche Verfahren, Probleme zu erkennen und zu formulieren und dafür Lösungen zu suchen. Dazu gehören Objektivität und das Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

Die Forschung an den ETH soll zur allgemeinen Erkenntnis sowie zur Analyse und Lösung der Probleme der Menschheit beitragen.

5.2.3. Die Freiheit der Forschung

Die Forscher sind in der Wahl und Durchführung von Forschungsprojekten frei, soweit die Zielsetzung ihres Institutes dies zulässt. Die Forscher verständigen sich über die Zusammenarbeit und Abgrenzung der Forschungsbereiche. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Neigung und Kreativität des Einzelnen und versuchen, in ihrer Forschungseinheit Schwerpunkte zu bilden. Vgl. auch 2.7.1.

5.2.4. Die Durchführung der Forschung

.1. Einheiten und Personen

Die organisatorischen Einheiten der Forschung sind an der ETH die Institute und Departemente. Die Forschungsarbeiten werden von den Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Assistenten und Doktoranden ausgeführt. Forschungsarbeiten erfordern die Mitwirkung von technischen und administrativen Mitarbeitern.

Diplom- und Nachdiplomstudenten können an Forschungsarbeiten beteiligt werden, wenn dies ihrem Studium dient und soweit ihre Vorbildung es erlaubt.

.2. Behandlung von Forschungsprojekten Hochschulangehöriger

Forschungsanträge gehen zunächst an das zuständige Institut oder Departement. Wer zuständig ist, kann nicht zum vornherein gesagt werden, weil die Zuständigkeit vom Umfang des beantragten Forschungsprojektes abhängt. Zudem ist die Zuständigkeit für die entsprechenden Kreditbeschlüsse zu beachten. Schliesslich können sich Rückwirkungen aus der schweizerischen Forschungspolitik ergeben.

Der Antragsteller beschreibt in seinem Antrag das Forschungsziel und die Mittel und Methoden, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll. Den ablehnenden Entscheid kann der Antragsteller an das vorgesetzte Organ weiterziehen. Dieses entscheidet endgültig.

.3. Behandlung von Forschungsaufträgen Dritter

Bei Forschungsaufträgen Dritter sind in erster Linie die Grundsätze zu beachten, die im Kapitel über die Beziehungen der beiden ETH zur Wirtschaft (Ziff. 2. 7.) dargelegt worden sind (vgl. auch Ziff. 6. 3. 1.). Dritte haben Forschungsaufträge an die zuständige Forschungseinheit zu richten. Diese kann den Auftrag ablehnen. Will sie ihn annehmen, so meldet sie den Auftrag der vorgesetzten Stelle. Es ist erwünscht, dass langfristige Verträge abgeschlossen werden.

Wenn bei Forschungsaufträgen für Dritte Personal, Einrichtungen und Material der ETH beansprucht werden, so muss die Hochschule für die Aufwendungen entschädigt werden.

Auftragsforschung ist im übrigen Sache vor allem der Annexanstalten.

.4. Gutachten

Hochschullehrer sind befugt, für Dritte wissenschaftliche Gutachten gegen vereinbartes Entgelt zu erstellen. Wenn sie dafür Personal, Einrichtungen und Material der Hochschule beanspruchen wollen, so sind solche Gutachten wie Forschungsaufträge Dritter (vgl. Ziff. 5. 2. 4. 3.) zu behandeln. Die Gutachter müssen die Vereinbarungen mit Dritten dem Direktorium melden. Vgl. auch Ziff. 3. 2. 2.

5.2.5. Die Qualitätskontrolle in der Forschung

Neben dem Ausbildungserfolg ist die Qualität der Forschung bestimmend für den Ruf der Hochschule. Eine Kontrolle der Forschungsqualität liegt auch im Interesse der Forscher selbst; sie spornt an und hilft Misserfolge verhüten.

Die Qualitätskontrolle in der Forschung erstreckt sich auf allen Stufen über Planung, Durchführung und Ergebnisse der einzelnen Forschungsprojekte.

In erster Linie sind die Hochschulangehörigen selber verpflichtet, die Qualität ihrer Forschungen laufend zu prüfen und zu bewerten.

Jeder Institutsangehörige hat das Recht, in geplante Forschungsprojekte des Instituts Einsicht zu nehmen und einen Entscheid der Institutskonferenz zu veranlassen.

Für Forschungsgesuche, die aussergewöhnliche zusätzliche Mittel erfordern, sind vorn entscheidenden Organ zwei Gutachten von aussenstehenden Fachleuten einzuholen, deren Name gegenseitig und den Gesuchstellern nicht bekannt gegeben wird. Wird das Gesuch in einem oder in beiden Gutachten negativ beurteilt, so ist die Begründung (ohne Namensnennung) den Gesuchstellern bekanntzugeben. Die Gesuchsteller haben das Recht, ein drittes Gutachten zu verlangen. Das zuständige Organ entscheidet auf Grund der Gutachten. Es berücksichtigt beim Entscheid auch die Bedeutung eines Projektes im weiteren Fachbereich und seine Auswirkung auf die Gesellschaft. Die Forschungsarbeiten und -Ergebnisse werden von den gleichen Organen beurteilt, die die Projekte bewilligt haben.

Forschungsaufträge Dritter werden gleich beurteilt wie Forschungsprojekte von Hochschulangehörigen.

5.2.6. Die Information über die Forschung

Alljährlich verfasst jede Forschungsgruppe einen Bericht über ihre Forschungsarbeiten. Diese Berichte werden von den Instituten oder Departementen zusammengefasst. Sie stehen jedermann zur Einsicht offen.

Die Departemente veröffentlichen alljährlich einen allgemein verständlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

5.3. DIE WISSENSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN

5.3.1. Begriff

Eine wissenschaftliche Dienstleistung ist eine Arbeit, die ein Fachmann mit üblichen wissenschaftlichen Methoden für einen Dritten ausführt, der diese Methoden nicht kennt, nicht beherrscht oder die nötigen Mittel nicht zur Verfügung hat.

Die wissenschaftliche Dienstleistung unterscheidet sich dadurch von der Forschung, dass der Anstoss von aussen kommt, dass ihre Ergebnisse für denjenigen, der die Arbeit ausführt, nicht von direktem Interesse sind und dass sie für sich allein nicht neue Lösungen von wissenschaftlichen Problemen verlangen.

Mit den wissenschaftlichen Dienstleistungen geben die ETH Dritten die Möglichkeit, gegen Entschädigung von den Einrichtungen und Erfahrungen der ETH Gebrauch zu machen.

5.3.2. Ausführung

Wissenschaftliche Dienstleistungen sollen vornehmlich an Annexanstalten ausgeführt werden.

Bei wissenschaftlichen Dienstleistungen an ETH-Instituten sind die Grundsätze zu beachten, die in den Kapiteln über die Forschungsaufträge Dritter (vgl. Ziff. 5. 2. 4. 3.) und über die Beziehungen der beiden ETH zur Wirtschaft (Ziff. 2. 7.) dargelegt sind.

5.3.3. Qualitätskontrolle

Die Qualität der wissenschaftlichen Dienstleistungen und der Auftragsforschung an den Annexanstalten wird in erster Linie von den Auftraggebern und zudem von den Aufsichtsbehörden kontrolliert.

Wissenschaftliche Dienstleistungen, die an ETH-Instituten ausgeführt werden, unterstehen der Kontrolle der Auftraggeber und des zuständigen Organs des Instituts.

6. Die Hochschulverwaltung

6.1. ALLGEMEINES UND ÜBERSICHT

Ohne eine gute Verwaltung kann die Hochschule ihre Aufgaben nicht richtig erfüllen. Unser Modell sieht einerseits eine weitgehende Selbständigkeit der Hochschule gegenüber dem Bund und andererseits weitgehende Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen vor. Beide Grundsätze erfordern einen Ausbau der Hochschulverwaltung. So ist ihr z. B. auch die Erstellung und der Unterhalt der Hochschulbauten übertragen; ferner verfügt sie über ihre eigene Personalabteilung, die vom Eidgenössischen Personalamt unabhängig ist. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf drei Hauptaufgaben der Hochschulverwaltung, nämlich auf

- die Planung,
- den Finanzhaushalt und
- die sozialen Dienste.

6.2. PLANUNG

Die Hauptaufgaben der ETH sind Ausbildung und Forschung. Wenn die Hochschule ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen will, so muss sie die Entwicklung von Ausbildung und Forschung voraussehen und die nötigen Vorkehrungen treffen, um auf künftige Bedürfnisse gerüstet zu sein (kurz: die Hochschule muss ihre Zukunft planen).

Die Planung muss die Hochschule als Ganzes umfassen und darf sich nicht in der Bau- und Finanzplanung erschöpfen.

Sie muss auch die Auswirkungen auf die Infrastruktur und die sozialen Dienste umfassen.

46 Die Planung der ETH spielt sich organisatorisch auf drei Ebenen ab:

- Die kurzfristige Planung ist Sache der Departemente und Abteilungen.
- Die mittelfristige Planung obliegt hauptsächlich dem Direktorium und dem Hochschulparlament; der Schulrat sorgt für Koordination zwischen den beiden Hochschulen.
- Die langfristige Planung ist Sache des Schulrates, der dabei mit den beiden Hochschulen zusammenarbeitet.

Im einzelnen umfasst die Planung

- Ausbildungs- und Forschungsgegenstände,
- Personen,
- Raum und Bauten,
- Ausrüstung,
- Betriebsmittel.

Die Gesamtplanung mündet in Finanzpläne aus, die laufend den Ergebnissen vergangener Jahre und der künftigen Entwicklung angepasst werden müssen (sog. gleitende Finanzpläne, die mittelfristig z. B. für fünf Jahre aufzustellen sind). Die Finanzpläne sind bei der Budgetierung zu berücksichtigen.

Die Pläne der beiden Hochschulen werden in einem Gesamtplan zusammengefasst. Dieser wird veröffentlicht. Er dient auch den Eidgenössischen Räten als eine Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über das Budget.

6.3. DER FINANZHAUSHALT

6.3.1. Die Finanzquellen

Nach der Herkunft gliedern sich die Mittel der Hochschule in Bundesmittel und Drittmittel.

Dazu kommen die eigenen Mittel der Schule.

Für die Entgegennahme und die Verwendung der verschiedenen Mittel gelten verschiedene Grundsätze.

.1. Bundesmittel

Die Bundesmittel umfassen Jahreskredite und Objektkredite. Gelder aus Bundesfonds und Auftragsvergütungen von Bundesstellen gelten als Drittmittel.

.2. Drittmittel

Bei den Drittmitteln sind zu unterscheiden:

- a) Vergütungen für Auftragsforschungen und Dienstleistungen. Das Hochschulparlament erlässt Grundsätze über die Annahme der Aufträge, die Höhe der Vergütung sowie über die Verwaltung und Kontrolle der Gelder.
- b) Unentgeltliche Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnisse und Geschenke, Zuwendungen aus dem Nationalfonds).
 - Zweckgebundene Gelder. Ueber ihre Annahme entscheidet das Direktorium. Dabei sind die Auswirkungen auf die Kosten des Betriebes

und der Verwaltung zu berücksichtigen (z. B. Notwendigkeit der Erstellung neuer Gebäude). Die Abteilungen, Departemente und Institute sowie einzelne Hochschulangehörige sind nicht zur Entgegennahme befugt. Der Zweck von Zuwendungen der Förderungsgesellschaften soll für längere Zeit festgelegt werden.

- Nicht-zweckgebundene Gelder. Ueber ihre Verwendung bestimmt die Schule in eigener Kompetenz.

.3. Hochschuleigene Mittel

Zum eigenen Vermögen der Hochschule gehören:

- unentgeltliche Zuwendungen von dritter Seite,
- "Gewinne" aus Forschungsaufträgen und wissenschaftlichen Dienstleistungen,
- Erträge aus Patent- und Urheberrechte, soweit sie nach den massgebenden Bestimmungen nicht einzelnen Hochschulangehörigen zukommen,
- Gebühren für die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen der Hochschule,
- Bewilligte, aber nicht verbrauchte Mittel (vgl. Ziff. 6.3.3.).

Soweit die eigenen Mittel nicht sofort verbraucht werden, sind sie zinstragend anzulegen.

Es werden keine Studien- und Prüfungsgebühren erhoben (vgl. Ziff. 6.4.2.). Die Studienfinanzierung der Studenten ist unabhängig vom Finanzhaushalt der Hochschule zu regeln. Vgl. Ziff. 6.4.2.1.

6.3.2. Budgetierung

.1. Grundsätze

Es wird für jede Schule ein Hochschulbudget aufgestellt, das alle Mittel ungeachtet der Herkunft und Verwendung umfasst. Die Eidgenössischen Räte bestimmen die Mittel, die der Bund den ETH zur Verfügung stellt. Dabei sind die Hochschulbudgets eine Entscheidungsgrundlage, denn die Kenntnis der Herkunft aller Mittel ist für die Eidgenössischen Räte wie auch für die Schulbehörden von Bedeutung.

Das Budget ist allen Hochschulangehörigen zugänglich.

.2. Gliederung

Es werden Objekt- und Jahresbudgets unterschieden.

- a) Ein Objektbudget wird erstellt für grössere Anlagen (Neubauten), für deren Finanzierung den Eidgenössischen Räten besondere Vorlagen unterbreitet werden. Die Objektbudgets werden von den Hochschulen vorbereitet und vom Schulrat dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung vorgelegt.
- b) Das Jahresbudget ist gegliedert in
 - Betriebsausgaben (laufende Ausgaben) sowie in
 - Investitionen, die einen zu bestimmenden Betrag überschreiten.

Bei den Betriebsausgaben werden auseinandergelassen:

- Ausgaben für Lehre und Forschung,
- Ausgaben für Verwaltung und Dienstleistungsbetriebe,
- Ausgaben für soziale Dienste.

.3. Verfahren

Anträge von einzelnen Hochschulangehörigen müssen an das zuständige Organ gerichtet werden. Die Institute richten ihre Anträge an das Departement, das sie auf Berechtigung und Dringlichkeit überprüft. Die Departemente erstellen ihren Antrag aufgrund der Institutsbudgets und leiten ihn an das Direktorium. Die Abteilungen unterbreiten ihre Anträge den betroffenen Departementen zur Vernehmlassung und leiten sie alsdann an das Direktorium. Ueber das bereinigte Budget der Schule beschliesst das Hochschulparlament auf Antrag des Direktoriums. Der Schulrat kann die Budgets der einzelnen Schule nur aus Koordinationsgründen beschränken.

Die Budgets beider ETH sind vom Bundesrat den Eidgenössischen Räten unverändert zu unterbreiten. Der Bundesrat stellt dazu seine Anträge aus der Sicht des Bundesfinanzhaushaltes.

6.3.3. Verteilung der Mittel

Wenn das Budget ohne Aenderung von den Eidgenössischen Räten genehmigt worden ist, werden den einzelnen Hochschulstellen die Kredite für den laufenden Betrieb auf Jahresbeginn eröffnet. Sie verfügen darüber unmittelbar.

Falls den Budgetvorschlägen nicht im vollen Umfange entsprochen worden ist, haben die Organe der Hochschule eine Neuverteilung vorzunehmen.

Für Ausgaben, die einen bestimmten Betrag übersteigen, muss von Fall zu Fall Antrag gestellt werden.

Ueber die Beträge, die im Budget eingestellt, aber nicht verwendet worden sind, wird in folgender Weise verfügt:

- Ausgaben, die im folgenden Jahr für den gleichen Zweck nachgeholt werden können, sind ohne weiteres zulässig.
- Andere nicht verbrauchte Mittel werden zum Vermögen der Schule geschlagen, über welches das Direktorium, unter Vorbehalt der Befugnisse des Hochschulparlamentes, frei verfügen kann.

6.3.4. Die Rechnungsführung

Der gesamte Geldverkehr geht über die Kasse der Hochschule. Sonderregelungen für Annexanstalten bleiben vorbehalten.

Der Eidgenössischen Finanzkontrolle ist die Revision zuhanden der Schule übertragen. Sie berichtet unmittelbar den zuständigen Organen der Hochschule.

Das Budget, die Rechnungen und Entscheide der verschiedenen Instanzen sowie die Verteilung der Mittel soll den Hochschulangehörigen zugänglich sein. Dabei ist die Persönlichkeitssphäre der einzelnen Hochschulangehörigen zu achten.

Die Hochschulverwaltung führt über alle Stellen (Verwaltungsstellen, Hilfsbetriebe, Annexanstalten, Abteilungen und Departemente) eine **Kostenrechnung** als Grundlage für die Verrechnung interner Leistungen und die mindestens kostendeckende Verrechnung von Forschungen und wissenschaftlichen Dienstleistungen, die von Dritten zu finanzieren sind. Für solche Leistungen gilt das Vollkosten-Prinzip. Die Kostenstellenrechnung ist laufend für die Aufstellung verbindlicher Kalkulationsvorschriften auszuwerten.

6.4. DIE SOZIALEN DIENSTE

6.4.1. Soziale Dienste für alle Hochschulangehörigen

Die Hochschule befasst sich mit den Wohn-, Transport-, Verpflegungs- und Erholungsproblemen aller ihrer Angehörigen.

Sie fördert den Auf- und Ausbau angemessener Sozialleistungen.

6.4.2. Soziale Dienste für die Studierenden

.1. Finanzielles

Die ETH erheben keine Studien- und Prüfungsgebühren.

Die Hochschulen leisten Beiträge an die Kosten besonderer Kurse (z. B. Exkursionen, Diplomarbeiten) sowie für den Druck von Dissertationen.

Es ist Sache des Bundes aber nicht der ETH, die Studienfinanzierung für alle Ausbildungsstufen zu sichern. Niemand soll eine Studienmöglichkeit aus finanziellen Gründen nicht nutzen können.

Für fahrlässige Beschädigungen von Hochschuleinrichtungen schliessen die Hochschulen für ihre Studierenden eine Haftpflichtversicherung ab, an welche die Studierenden einen Beitrag zu entrichten haben. Wer grobfahrlässig Studieneinrichtungen beschädigt, hat einen Teil des Schadens zu decken.

.2. Die Studentenberatung

Die Lernfreiheit, das vielfältige Angebot an Unterrichtsveranstaltungen, die wechselnden Anforderungen der beruflichen Tätigkeiten und die steigenden Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft stellen viele Studierende vor Probleme, für deren Lösung ihnen die Erfahrung und Uebersicht fehlen. Sie sind auf Rat angewiesen, der ihnen in Studienangelegenheiten von älteren Kommilitonen, von Assistenten und Hochschullehrern, von den Abteilungsvorständen und vom Rektor erteilt wird.

Ferner stellt die Hochschule sowohl für die fachliche und studientechnische Beratung (Studienberatung) als auch für die Beratung in persönlichen Problemen Studentenberater zur Verfügung. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und ziehen wenn nötig weitere Fachleute in- und ausserhalb der Hochschule bei: Hochschullehrer, Aerzte, Psychologen, Juristen, Seelsorger. Alle Berater sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Studentenberater an der Hochschule arbeiten eng zusammen mit den Beratungsstellen ausserhalb der Hochschule (akademische Berufsberatung, Studentenpfarrer usw.).

7. Der Rechtsschutz

7.1. ALLGEMEINES

Der Rechtsschutz soll es jedem betroffenen Hochschulangehörigen ermöglichen, Verfügungen von Hochschulinstanzen einer Ueberprüfung durch die Oberinstanz zu-

zuführen. Er soll mindestens demjenigen entsprechen, der im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20.12.1968 festgehalten ist.

Jeder Hochschulangehörige hat Anspruch darauf, von der Instanz, die entscheidet, vorher angehört zu werden (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Dieser Grundsatz umfasst auch den Anspruch auf beförderliche Erledigung der Beschwerde. Wenn dieser Anspruch missachtet wird, liegt eine Rechtsverzögerung vor, gegen die Beschwerde erhoben werden kann.

Im vorliegenden Zusammenhang wird nicht zur Frage Stellung genommen, wie weit Behörden ihrerseits Entscheidungen der Hochschulangehörigen mit Beschwerde an das Bundesgericht weiterleiten können (sog. Behördenbeschwerde).

7.2. DIE VERWALTUNGS- BZW. VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE

Die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde gibt, soweit sie von Berechtigten ergriffen wird, Anspruch auf Behandlung und neue Beurteilung der angefochtenen Verfügung.

Die Zulässigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich nach den geltenden Grundsätzen des Bundesrechtes. Wo nicht das Bundesgericht angerufen werden kann, ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren).

Zur Beschwerde ist jeder Hochschulangehörige berechtigt, der durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Aenderung dieser Verfügung hat. Beschwerden, die eine Gruppe von Personen betreffen, können auch von diesen Gruppen erhoben werden. Auf jeden Fall können Angehörige eines Kollektivorgans dessen Beschlüsse mit Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit anfechten.

Ein Entscheid kann wegen Rechtswidrigkeit und wegen Unangemessenheit weitergezogen werden. Entscheidungen im Rahmen der Erfolgskontrolle in der Ausbildung können nicht auf ihre Unangemessenheit hin überprüft werden; hingegen kann Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens gerügt werden.

Beschwerdeinstanz ist das vorgesetzte Organ. Die Beschwerde eines Studenten wegen Nicht-Zulassung zu einem Kurs geht demgemäss über die Abteilung zum Direktorium und zum Schulrat. Das Hochschulparlament ist nicht als Beschwerdeinstanz vorgesehen. Für Entscheidungen im Rahmen der Erfolgskontrolle in der Ausbildung ist das Direktorium einzige Instanz.

Es ist zu prüfen, wie ein übermässig langer Beschwerdeweg im Interesse der Funktionsfähigkeit der Schule abgekürzt werden kann. In Entscheidungen, die die Forschung betreffen, besteht grundsätzlich nur eine einzige Rekursinstanz.

7.3. WIEDERERWÄGUNGSGESUCH UND AUFSICHTSBESCHWERDE

Jeder Hochschulangehörige hat das Recht, gegen einen ihn berührenden Entscheid bei der verfügenden Instanz ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen oder die zuständige Aufsichtsinstanz darum zu ersuchen, von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen.

7.4. DER OMBUDSMAN

Ungeachtet des ausgebauten Rechtsschutzes wird an jeder ETH die Stelle eines Ombudsmans ("Beauftragten für Beschwerdesachen") geschaffen. Er wird vom Hochschulparlament gewählt.

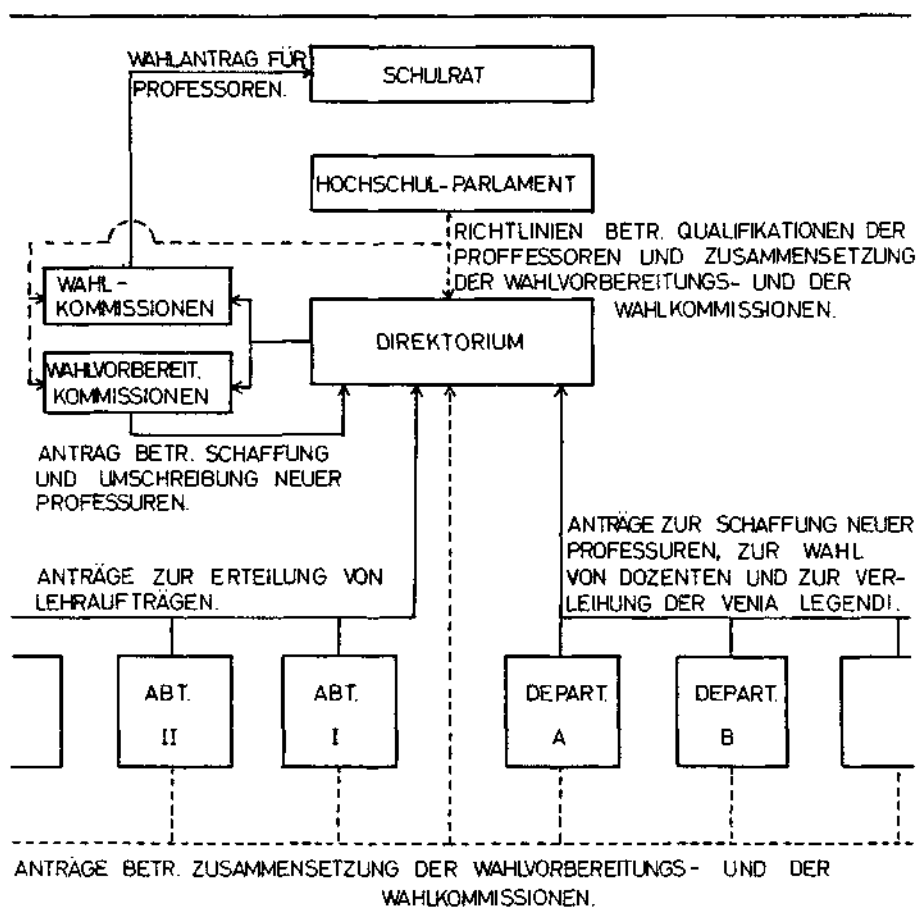
Der Ombudsman untersucht Beschwerden, die ihm von Hochschulangehörigen zu- gehen; er berichtet über das Ergebnis und macht allenfalls Anregungen für die Be- hebung von Mängeln. Er hat keine Entscheidungsbefugnis.

Die Möglichkeit zur Ueberprüfung von solchen Beschwerden durch einen Aussen- stehenden erscheint vor allem aus psychologischen Gründen erwünscht. Ob sich die Erwartungen an eine solche Stelle erfüllen, wird weitgehend von der Persön- lichkeit abhängen, die mit der anspruchsvollen Aufgabe betraut wird.

Die Befürchtung, dass durch den Ombudsman die Führung der Schulgeschäfte un- gebührlich verzögert würde, wird nicht als begründet angesehen, weil dieser nicht in hängige Verfahren eingreifen kann.

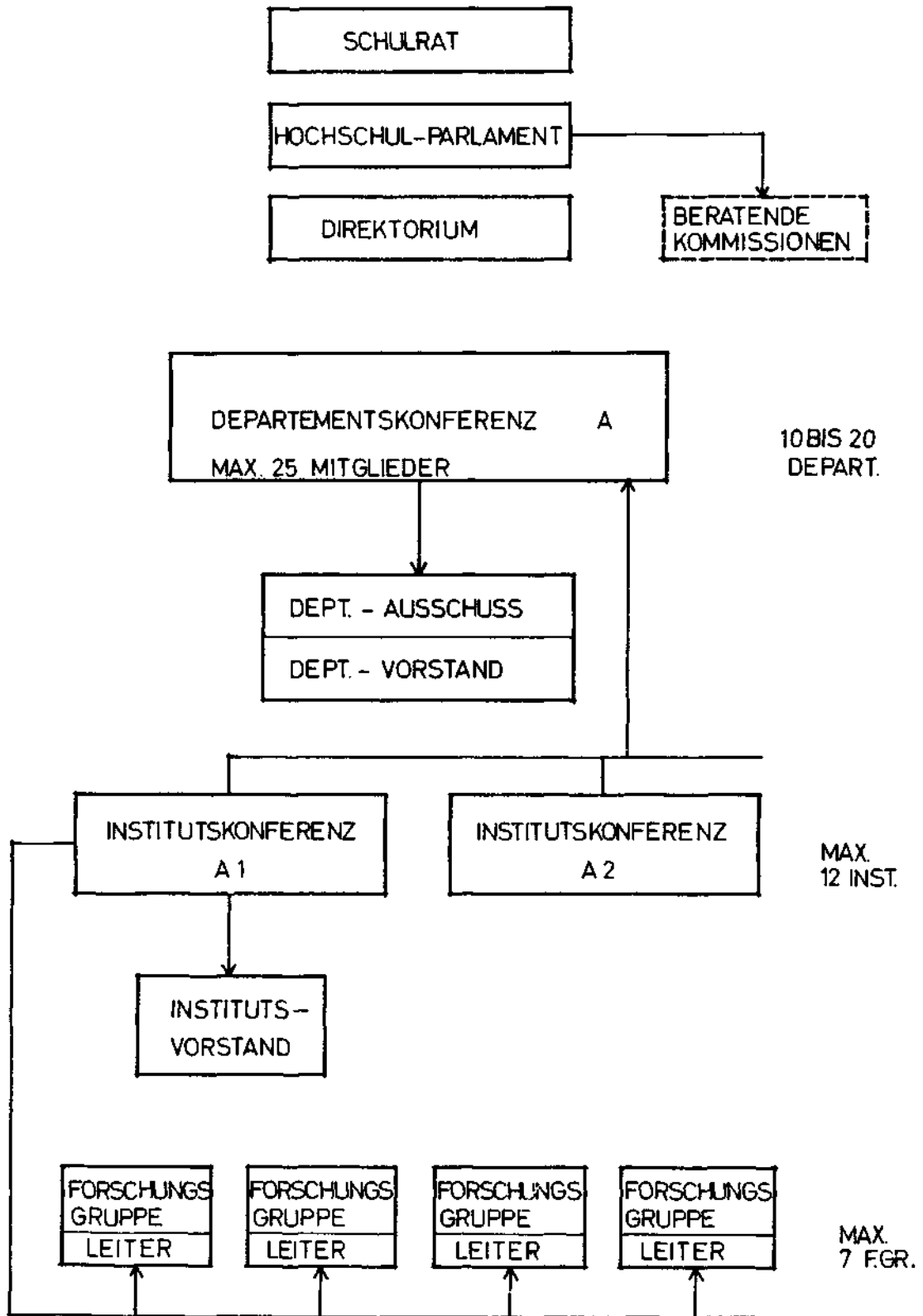
Anhang

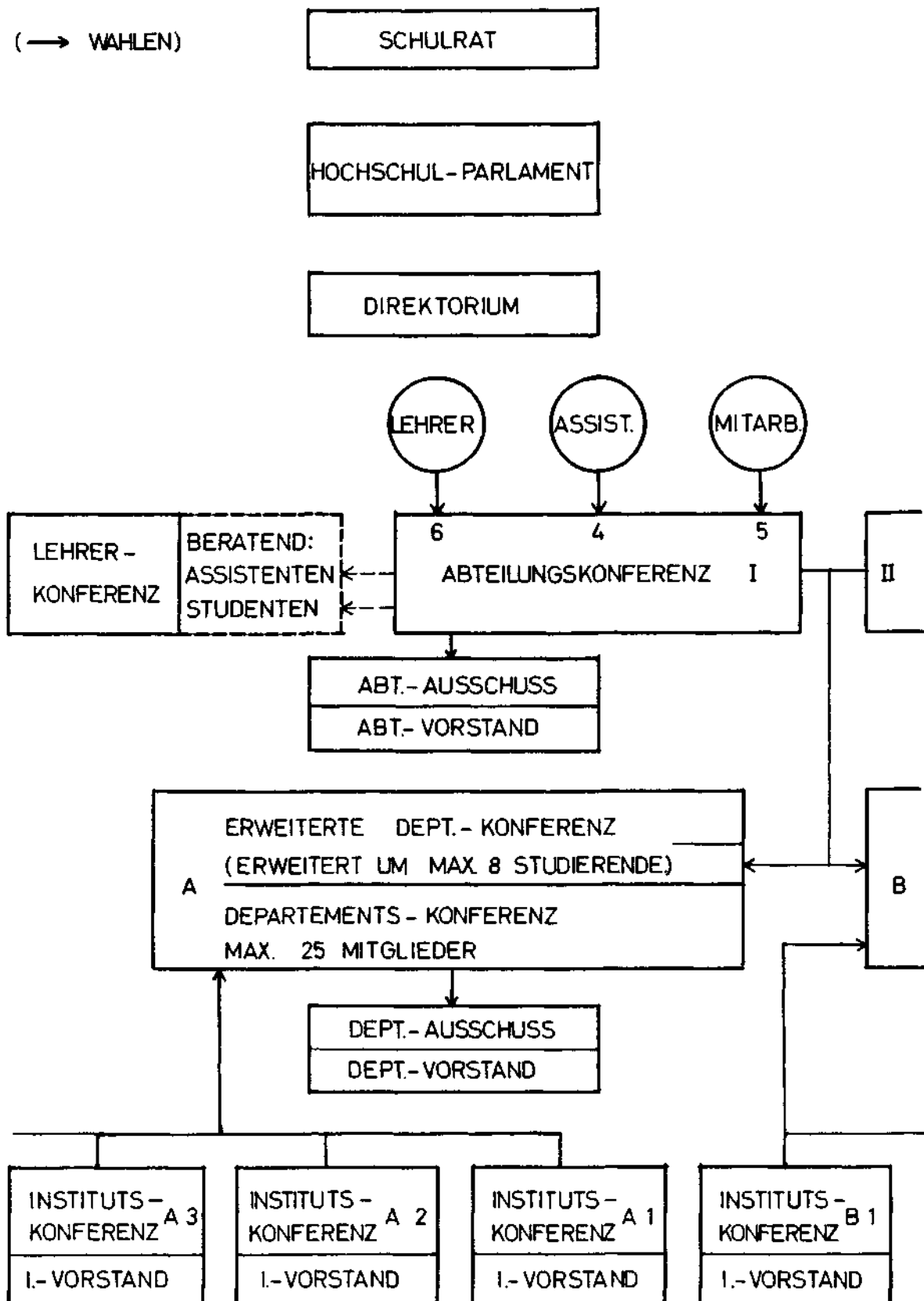
ORGANIGRAMM 1 (ZU ZIFF. 321 FERNER 32.2 BIS 3.2.5)
SCHEMA DER WAHL DER HOCHSCHULLEHRER



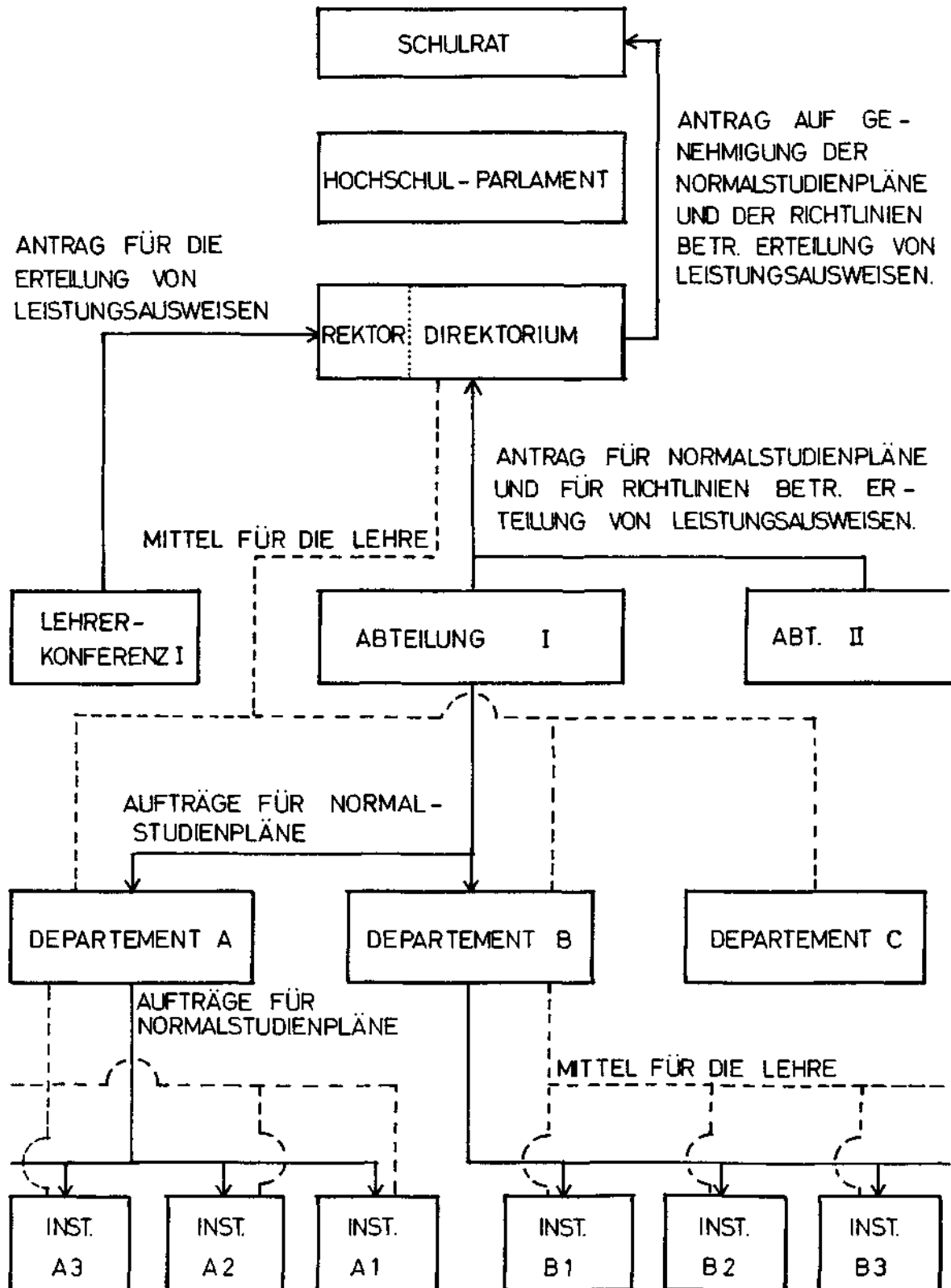
ORGANIGRAMM: 2 (ZU ZIFF. 4.4.1 FERNER 4.4.2 UND 4.4.3)
 SCHEMA DER FORSCHUNGSORGANISATION.

(→ WAHLEN)

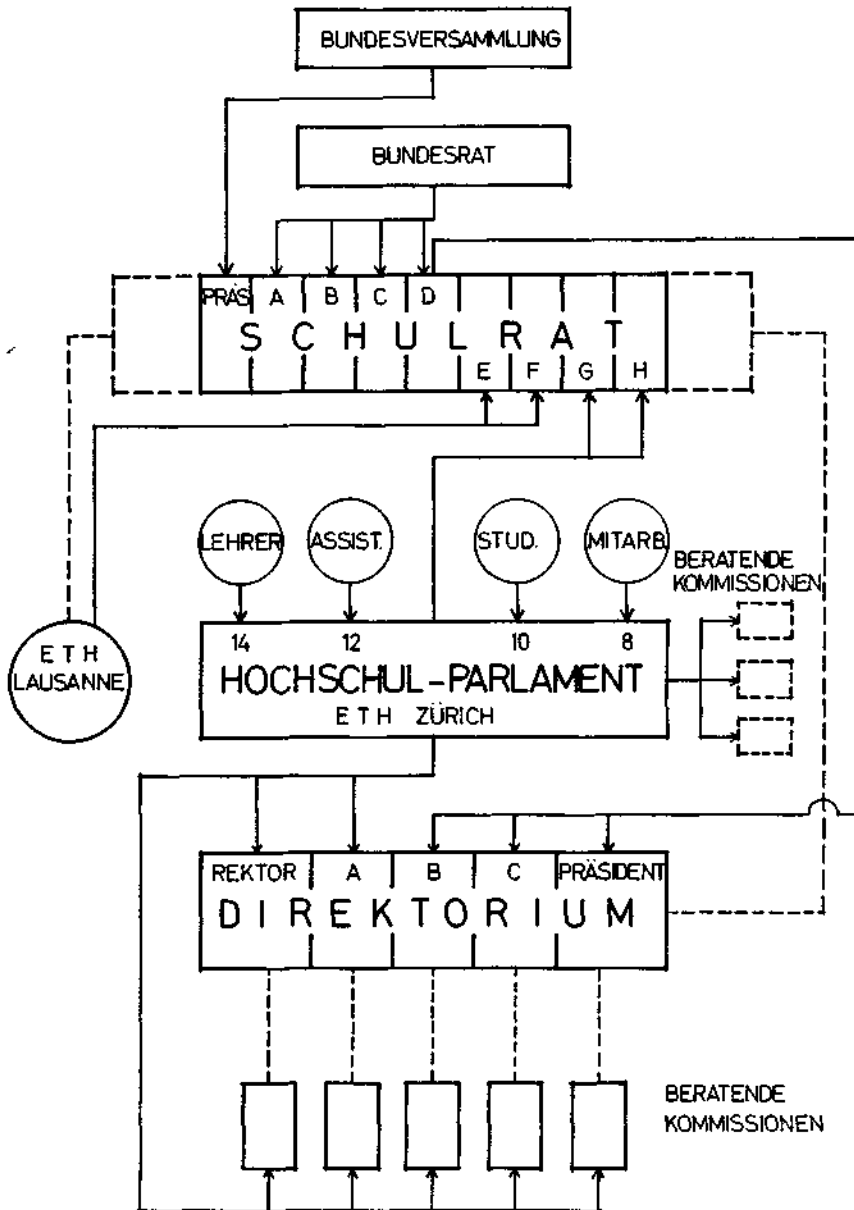




SCHEMA DER AUSBILDUNGSORGANISATION: ENTSCHEIDUNGSABLAUFE.



ORGANIGRAMM 5 (ZU ZIFF. 4,7)
 SCHEMA DER WAHL DER OBERSTEN SCHULORGANE.



Zuschriften an die Redaktion bitte direkt an den Redaktor, Prof. Dr. Roman Bach,
 Agr. chem. Inst. ETH, Universitätstrasse 2, 8006 Zürich.
 Telefon 051/32 62 11, intern 3283; Zimmer LFO D2.

Rektor: Prof. Dr. Pierre Marmier
 Redaktor: Prof. Dr. Roman Bach
 Druck: Baumann Buchdruck + Offset, Zollikon